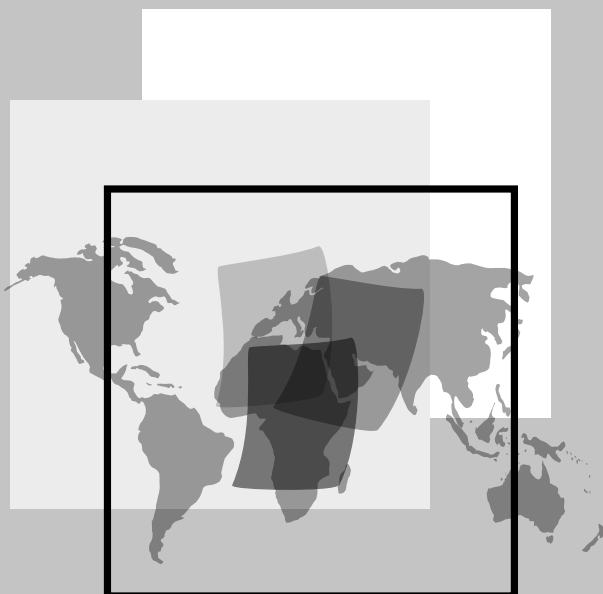




Internationales
Arbeitsamt

Genf

Durchführung der internationalen Arbeitsnormen 2015 (I)



BERICHT III (Teil 1 A)

Bericht des
Sachverständigenausschusses
für die Durchführung der
Übereinkommen und Empfehlungen

Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, 2015

Bericht des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

(Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung)

**Dritter Punkt der Tagesordnung:
Auskünfte und Berichte über die Durchführung
der Übereinkommen und Empfehlungen**

Die vorliegende Drucksache enthält die Übersetzung von Teil 1 – „Allgemeiner Bericht“ – des Berichts III (Teil 1A). Der vollständige Bericht liegt in Deutsch nicht vor.

Bericht III (Teil 1A)

Allgemeiner Bericht
und Bemerkungen zu bestimmten Ländern

ISBN 978-92-2-729005-0 (print)
ISBN 978-92-2-729006-7 (web pdf)
ISSN 0251-4095

Erste Auflage 2015

Die Veröffentlichung von Informationen über getroffene Maßnahmen in Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen ist keinesfalls als eine Meinungsäußerung des Internationalen Arbeitsamtes zur Rechtsstellung des Landes, das diese Informationen (einschließlich der Mitteilung einer Ratifizierung oder einer Erklärung) übermittelt hat, oder zur Hoheitsgewalt des Landes über die Gebiete oder Territorien, in Bezug auf die solche Informationen übermittelt werden, aufzufassen; in bestimmten Fällen kann dies zu Problemen führen, zu denen sich das Internationale Arbeitsamt nicht äußern kann.

Veröffentlichungen des IAA können bei größeren Buchhandlungen, den Zweigämtern des IAA in zahlreichen Ländern oder direkt beim Internationalen Arbeitsamt, ILO Publications, CH-1211 Genf 22, Schweiz, bestellt werden. Auf Anfrage (pubvente@ilo.org) sind kostenlos Kataloge oder Verzeichnisse neuer Veröffentlichungen erhältlich.

Besuchen Sie auch unsere Website: www.ilo.org/publns.

Inhalt

	<i>Seite</i>
HINWEIS FÜR DEN LESER	1
Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO	1
Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.....	1
Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen.....	2
Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	2
Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz	3
Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	4
TEIL I. ALLGEMEINER BERICHT.....	5
I. EINLEITUNG	7
Zusammensetzung des Ausschusses.....	7
Arbeitsmethoden	8
Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen.....	9
Mandat	11
II. EINHALTUNG DER VERPFLICHTUNGEN	13
A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung).....	13
B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss.....	17
C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung.....	31
D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)	32
III. ZUSAMMENARBEIT MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN UND FUNKTIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN INSTRUMENTEN	35
Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich der Normen	35
Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen	35
Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll	36
ANHANG ZUM ALLGEMEINEN BERICHT	37
Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen	37

Hinweis für den Leser

Überblick über das Aufsichtsinstrumentarium der IAO

Seit ihrer Gründung im Jahr 1919 umfasst das Mandat der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) die Annahme internationaler Arbeitsnormen, die Förderung ihrer Ratifizierung und Durchführung in den Mitgliedsstaaten sowie die Aufsicht über ihre Durchführung als ein grundlegendes Mittel zur Verwirklichung ihrer Ziele. Zur Überwachung der Fortschritte von Mitgliedsstaaten bei der Durchführung internationaler Arbeitsnormen hat die IAO Aufsichtsmechanismen entwickelt, die auf internationaler Ebene einzigartig sind.¹

Nach Artikel 19 der Verfassung der IAO begründet die Annahme internationaler Arbeitsnormen für die Mitgliedsstaaten eine Reihe von Verpflichtungen, z. B. insbesondere die Anforderung, neu angenommene Normen den zuständigen internationalen Stellen vorzulegen, und die Verpflichtung, regelmäßig Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung der Bestimmungen nichtratifizierter Übereinkommen und Empfehlungen ergriffen worden sind.

Es gibt eine Reihe von Überwachungsmechanismen, mit denen die Organisation die Einhaltung der Verpflichtungen überprüft, die den Mitgliedsstaaten im Hinblick auf ratifizierte Übereinkommen obliegen. Diese Überwachung erfolgt im Kontext eines ordentlichen Verfahrens durch jährliche Berichte (Artikel 22 der Verfassung der IAO)² sowie durch Sonderverfahren auf der Grundlage von Klagen oder Beschwerden, die dem Verwaltungsrat von Mitgliedsgruppen der IAO vorgelegt werden (Artikel 24 und 26 der Verfassung der IAO). Seit 1950 gibt es darüber hinaus ein Sonderverfahren, demzufolge Klagen im Zusammenhang mit der Vereinigungsfreiheit an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit des Verwaltungsrats weitergeleitet werden. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann auch Klagen prüfen, die sich auf Mitgliedsstaaten beziehen, die die betreffenden Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert haben.

Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Als natürliche Konsequenz ihrer dreigliedrigen Struktur war die IAO die erste internationale Organisation, die die Sozialpartner direkt in ihre Tätigkeiten eingebunden hat. Die Teilnahme der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer am Überwachungsmechanismus wird anerkannt in Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung, wo bestimmt wird, dass die von den Regierungen nach Artikel 19 und 22 übermittelten Berichte den maßgebenden Verbänden zuzustellen sind.

In der Praxis können die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihren Regierungen Kommentare zu den Berichten über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorlegen. Sie können z. B. die Aufmerksamkeit auf eine Diskrepanz in der Gesetzgebung oder Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens lenken. Außerdem können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände dem Amt Kommentare zur Durchführung von Übereinkommen direkt übermitteln. Das Amt leitet dann diese Kommentare weiter an die betreffende Regierung, die Gelegenheit zu einer Stellungnahme hat, bevor die Bemerkungen vom Sachverständigenausschuss behandelt werden.³

¹ Für detaillierte Informationen über alle Aufsichtsverfahren siehe das *Handbuch der Verfahren betreffend internationale Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen*, Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen, Internationales Arbeitsamt, Genf, Rev., 2012.

² Für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen werden Berichte alle drei Jahre angefordert, für alle anderen Übereinkommen alle fünf Jahre. Für Gruppen von Übereinkommen sind Berichte nach Themenbereichen vorzulegen.

³ Siehe Abs. 75-84 des Allgemeinen Berichts.

Ursprünge des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen und des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

In den ersten Jahren der IAO erfolgten sowohl die Annahme internationaler Arbeitsnormen als auch die regulären Überwachungstätigkeiten im Rahmen der Plenarsitzung der jährlich stattfindenden Internationalen Arbeitskonferenz. Der markante Anstieg der Zahl der Ratifikationen von Übereinkommen führte jedoch rasch zu einer ähnlich hohen Zunahme der Zahl der vorgelegten Jahresberichte. Es zeigte sich bald, dass die Plenarsitzung der Konferenz nicht zur Prüfung all dieser Berichte und zur gleichzeitigen Annahme von Normen und zur Erörterung anderer wichtiger Fragen in der Lage sein würde. In Anbetracht dieser Situation nahm die Konferenz im Jahr 1926 eine Entschlieung an,⁴ der zufolge jährlich ein Konferenzausschuss eingesetzt wird (später als Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen bezeichnet), und sie forderte den Verwaltungsrat zur Einsetzung eines Fachausschusses (später als Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezeichnet) auf, der für die Ausarbeitung eines Berichts für die Konferenz zuständig sein sollte. Diese zwei Ausschüsse sind zu den zwei Säulen des IAO-Aufsichtssystems geworden.

Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Zusammensetzung

Der Sachverständigenausschuss setzt sich aus 20 Mitgliedern zusammen,⁵ bei denen es sich um auf nationaler und internationaler Ebene herausragende Rechtssachverständige handelt. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Generaldirektors vom Verwaltungsrat benannt. Die Ernennung erfolgt in persönlicher Eigenschaft aus einem Kreis uneingeschränkt unparteiischer Personen von hoher fachlicher Kompetenz und Unabhängigkeit aus allen Regionen der Welt, damit der Ausschuss über direkte Erfahrungen unterschiedlicher rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Systeme verfügt. Die Ernennungen erfolgen für erneuerbare Zeiträume von drei Jahren. 2002 beschloss der Ausschuss, die Amtszeit aller Mitglieder auf 15 Jahre zu beschränken, d.h. auf maximal vier Verlängerungen nach der ersten Ernennung für drei Jahre. Auf seiner 79. Tagung (November-Dezember 2008) beschloss der Ausschuss, seinen Vorsitzenden für einen Zeitraum von drei Jahren zu wählen, der um weitere drei Jahre verlängert werden kann. Zu Beginn jeder Tagung wählt der Ausschuss auch einen Berichtersteller.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Sachverständigenausschuss tritt jedes Jahr im November-Dezember zusammen. Gemäß dem ihm vom Verwaltungsrat übertragenen Arbeitsauftrag⁶ ist der Ausschuss verpflichtet, Folgendes zu prüfen:

- die gemäß Artikel 22 der Verfassung vorgelegten Jahresberichte über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Übereinkommen, denen sie beigetreten sind;
- die Auskünfte und Berichte, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19 der Verfassung zu Übereinkommen und Empfehlungen übermittelt wurden;
- die Auskünfte und Berichte über die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden.⁷

Die Aufgabe des Sachverständigenausschusses ist es festzustellen, wie weit die Gesetzgebung und Praxis in jedem Mitgliedstaat mit den ratifizierten Übereinkommen im Einklang steht und wie weit die Mitgliedstaaten die sich aus der Verfassung der IAO ergebenden normenbezogenen Verpflichtungen erfüllen. Bei der Durchführung dieser Aufgabe lässt sich der Ausschuss von den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit leiten.⁸ Die Kommentare des Sachverständigenausschusses zur Erfüllung der normenbezogenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nehmen die Form von *Bemerkungen* oder *direkten Anfragen* an. Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit längerer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Diese Bemerkungen werden im jährlichen Bericht des Sachverständigenausschusses wiedergegeben, der anschließend im Juni jeden Jahres dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen vorgelegt wird. Direkte Anfragen werden nicht im Bericht des Sachver-

⁴ Anhang VII, *Record of Proceedings* der Achten Internationalen Arbeitskonferenz, 1926, Bd. 1.

⁵ Gegenwärtig sind 17 Sachverständige benannt.

⁶ *Terms of reference of the Committee of Experts*, Protokoll der 103. Tagung des Verwaltungsrats (1947), Anhang XII, Abs. 37.

⁷ Artikel 35 betrifft die Anwendung der Übereinkommen auf außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete.

⁸ Siehe Abs. 29 des Allgemeinen Berichts.

ständigenausschusses veröffentlicht, sondern direkt den betreffenden Regierungen übermittelt, und sie stehen online zur Verfügung.⁹ Außerdem untersucht der Sachverständigenausschuss im Kontext der Allgemeinen Erhebung die Situation im Bereich der Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf einen bestimmten von einer bestimmten Zahl von Übereinkommen und Empfehlungen erfassten Bereich, der vom Verwaltungsrat ausgewählt wird.¹⁰ Die Allgemeine Erhebung stützt sich auf Berichte, die nach Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegt werden, und erfasst alle Mitgliedstaaten unabhängig davon, ob sie die betreffenden Übereinkommen ratifiziert haben. In diesem Jahr befasst sich die Allgemeine Erhebung mit den Instrumenten zum Vereinigungsrecht und zu Verbänden ländlicher Arbeitskräfte.

Der Bericht des Sachverständigenausschusses

Als Ergebnis seiner Arbeit erstellt der Ausschuss einen jährlichen Bericht. Der Bericht besteht aus zwei Bänden.¹¹

Der erste Band (Bericht III (Teil 1A))¹² gliedert sich in zwei Teile:

- **Teil I:** Der **Allgemeine Bericht** beschreibt zum einen die Fortschritte bei den Tätigkeiten des Sachverständigenausschusses und diesbezügliche spezifische Fragen, die dieser behandelt hat, und legt zum anderen dar, inwieweit Mitgliedstaaten ihre verfassungsrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen erfüllt haben.
- **Teil II:** enthält **Bemerkungen zu bestimmten Ländern** über die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Berichten, die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nach Themenbereichen und die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten an die zuständigen Stellen.

Der zweite Band enthält die **Allgemeine Erhebung** (Bericht III (Teil 1B)).

Der Ausschuss für die Durchführung der Normen der Internationalen Arbeitskonferenz

Zusammensetzung

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen ist einer der beiden ständigen Ausschüsse der Konferenz. Er ist dreigliedrig und umfasst daher Vertreter von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuss wählt auf jeder Tagung seinen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden (Regierungsvertreter), zwei Stellvertretenden Vorsitzenden (Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter) und einem Berichterstatter (Regierungsvertreter) besteht.

Tätigkeit des Ausschusses

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen tritt jedes Jahr auf der Juni-Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen. Gemäß Artikel 7 der Geschäftsordnung der Konferenz hat der Ausschuss Folgendes zu prüfen:

- Maßnahmen, die zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen getroffen wurden (*Artikel 22 der Verfassung*);
- Berichte, die nach Artikel 19 der Verfassung übermittelt wurden (*Allgemeine Erhebungen*);
- Maßnahmen, die nach Artikel 35 der Verfassung getroffen wurden (*außerhalb des Mutterlandes gelegene Gebiete*).

Der Ausschuss hat der Konferenz einen Bericht vorzulegen.

Im Anschluss an die vom Sachverständigenausschuss durchgeführte unabhängige fachliche Untersuchung bieten die Beratungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen den Vertretern von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Gelegenheit zu einer gemeinsamen Prüfung, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen, insbesondere in Bezug auf ratifizierte Übereinkommen. Die Regierungen können dem Sachverständigen-

⁹ Siehe Abs. 53 des Allgemeinen Berichts. Bemerkungen und direkte Anfragen können der NORMLEX-Datenbank entnommen werden unter <http://www.ilo.org>.

¹⁰ Mit Hilfe der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit, 2008, wurde im Rahmen der Konferenz ein System jährlich wiederkehrender Diskussionen eingerichtet, um die Organisation in die Lage zu versetzen, die Situation und unterschiedlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder in Bezug auf die vier strategischen Ziele der IAO besser zu verstehen, namentlich: Beschäftigung; sozialer Schutz; sozialer Dialog und Dreigliedrigkeit; grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Der Verwaltungsrat vertrat die Auffassung, dass die in Allgemeinen Erhebungen enthaltenen Informationen über die Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten sowie die Ergebnisse der Diskussionen der Allgemeinen Erhebungen durch den Konferenzausschuss in die vom Amt für Zwecke der Konferenzdiskussion ausgearbeiteten wiederkehrenden Berichte einfließen sollten. Die Themen der Allgemeinen Erhebungen wurden daher mit den vier strategischen Zielen der IAO in Übereinstimmung gebracht.

¹¹ Dem Bericht des Sachverständigenausschusses ist ein *Informationsdokument über Ratifikationen und normenbezogene Tätigkeiten* (Bericht III (Teil 2)) beigelegt. Es gibt einen Überblick über jüngste Entwicklungen im Bereich internationaler Arbeitsnormen, die Durchführung von Sondervorfahren und die technische Zusammenarbeit im Bereich der internationalen Arbeitsnormen. Es enthält ferner in Form von Aufstellungen vollständige Informationen über die Ratifikation von Übereinkommen sowie „Länderprofile“ mit den wichtigsten normenbezogenen Informationen für jedes Land.

¹² Dieser Verweis trägt der Tagesordnung der Internationalen Arbeitskonferenz Rechnung, die einen ständigen Gegenstand enthält, Punkt III, der sich auf Informationen und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen bezieht.

ausschuss bereits früher vorgelegte Informationen weiter präzisieren, auf seit der letzten Tagung des Sachverständigenausschusses ergriffene oder vorgeschlagene weitere Maßnahmen hinweisen, die Aufmerksamkeit auf Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Verpflichtungen lenken und Rat einholen, wie solche Schwierigkeiten überwunden werden können.

Der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert den Bericht des Sachverständigenausschusses und die von Regierungen vorgelegten Dokumente. Die Arbeit des Konferenzausschusses beginnt mit einer allgemeinen Aussprache, die sich im Wesentlichen auf den Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses stützt. Anschließend erörtert der Konferenzausschuss die Allgemeine Erhebung. Er untersucht auch Fälle einer gravierenden Nichterfüllung der Berichterstattungspflicht und sonstiger normenbezogener Verpflichtungen. Schließlich nimmt der Konferenzausschuss seine Hauptaufgabe in Angriff, nämlich die Prüfung einer Reihe einzelner Fälle, welche die Durchführung ratifizierter Übereinkommen betreffen, die Gegenstand von Bemerkungen des Sachverständigenausschusses waren. Der Konferenzausschuss lädt die betreffenden Regierungsvertreter ein, an einer seiner Sitzungen zur Erörterung der betreffenden Bemerkungen teilzunehmen. Nach Anhörung dieser Regierungsvertreter können die Mitglieder des Konferenzausschusses Fragen stellen oder Kommentare abgeben. Am Ende der Diskussion nimmt der Konferenzausschuss Schlussfolgerungen zu dem betreffenden Fall an.

In seinem der Plenarsitzung der Konferenz zur Annahme vorgelegten Bericht¹³ kann der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen den Mitgliedstaat, dessen Fall erörtert worden ist, ersuchen, zur Verbesserung seiner Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eine Mission für technische Unterstützung des Internationalen Arbeitsamtes zu akzeptieren, oder andere Arten von Missionen vorschlagen. Der Konferenzausschuss kann außerdem eine Regierung ersuchen, zusätzliche Informationen vorzulegen oder sich in ihrem nächsten Bericht an den Sachverständigenausschuss zu bestimmten Fragen zu äußern. Der Konferenzausschuss lenkt darüber hinaus die Aufmerksamkeit der Konferenz auf bestimmte Fälle, z. B. Fälle, bei denen Fortschritte erzielt wurden, und gravierende Fälle der Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen.

Der Sachverständigenausschuss und der Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

In zahlreichen Berichten hat der Sachverständigenausschuss betont, wie wichtig ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit ist, der die Beziehungen zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss stets geprägt hat. Daher ist es zur Praxis geworden, dass der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses als Beobachter an der allgemeinen Aussprache des Konferenzausschusses einschließlich der Diskussion der Allgemeinen Erhebung teilnimmt und Gelegenheit erhält, bei der Eröffnung der allgemeinen Aussprache das Wort zu ergreifen und am Ende der Aussprache über die Allgemeine Erhebung Bemerkungen zu machen. In ähnlicher Weise werden die Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitgeber- und Arbeitnehmergruppe des Konferenzausschusses eingeladen, mit dem Sachverständigenausschuss auf seinen Tagungen zusammenzutreffen und im Rahmen einer speziell für diesen Zweck veranstalteten Sitzung Fragen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

¹³ Der Bericht wird im *Record of Proceedings* der Konferenz veröffentlicht. Seit 2007 erscheint er auch als separate Veröffentlichung. Für den letzten Bericht siehe *Conference Committee on the Application of Standards: Extracts from the Record of Proceedings*, Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Genf, 2014.

Teil I. Allgemeiner Bericht

I. Einleitung

1. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen, der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zur Prüfung der von den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gemäß Artikel 19, 22 und 35 der Verfassung unterbreiteten Auskünfte und Berichte über die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen eingesetzt worden ist, hielt vom 19. November bis 6. Dezember 2014 seine 85. Tagung in Genf ab. Der Ausschuss beehrt sich, dem Verwaltungsrat hiermit seinen Bericht vorzulegen.

Zusammensetzung des Ausschusses

2. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Herr Mario ACKERMAN (Argentinien), Frau Leila AZOURI (Libanon), Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien), Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten), Herr Halton CHEADLE (Südafrika), Frau Graciela Josefina DIXON CATON (Panama), Herr Rachid FILALI MEKNASSI (Marokko), Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone), Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich), Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation), Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich), Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand), Frau Rosemary OWENS (Australien), Herr Paul-Gérard POUGOUË (Kamerun), Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar), Herr Ajit Prakash SHAH (Indien) und Herr Yozo YOKOTA (Japan). Anhang I des Allgemeinen Berichts enthält kurze Biographien aller Ausschussmitglieder.

3. In tiefer Betroffenheit nahm der Ausschuss Kenntnis vom Ableben von Herrn Dierk Lindemann (Deutschland) am 17. März 2014. Herr Lindemann war im März 2012 zum Mitglied des Ausschusses ernannt worden. Als Sachverständiger für Fragen der Seeschifffahrt hatte er ein immenses Wissen und beispiellose Fachkenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Seearbeitsrechts in den Ausschuss eingebracht. Er hatte auch in verschiedenen anderen Organen der IAO Aufgaben übernommen, und er war insbesondere bei der historischen Annahme des Seearbeitsübereinkommens, 2006, eine treibende Kraft. Der Ausschuss möchte seine tiefempfundene Anerkennung für den hervorragenden Beitrag von Herrn Lindemann zu seiner Arbeit und seinen unermüdlichen, von großem Sachverstand getragenen Einsatz für die soziale Gerechtigkeit und internationale Arbeitsnormen sowohl auf nationaler als auf internationaler Ebene zum Ausdruck bringen.

4. Der Ausschuss nahm auch mit Bedauern zur Kenntnis, dass Herr Denys Barrow, SC (Belize), der dem Ausschuss seit 2005 angehört, seinen Rücktritt eingereicht hat. Der Ausschuss möchte Herrn Barrow seine tiefempfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aussprechen, in der er während seiner Amtszeit im Ausschuss seine Pflicht erfüllt hat. Insbesondere dankt er ihm herzlich für die hervorragende Art und Weise, in der er 2011 und 2012 seine Pflicht als Berichterstatter erfüllt hat.

5. Herr Yozo Yokota teilte dem Ausschuss mit, er werde keine Verlängerung seines Mandates anstreben, das am Ende des Jahres ausläuft. Der Ausschuss möchte Herrn Yokota seine tief empfundene Anerkennung für die beispiellose Art und Weise aussprechen, in der er in den 12 Jahren seiner Dienstzeit im Ausschuss seine Pflicht erfüllt hat, und er zollt ihm besondere Anerkennung für die exzellente Art und Weise, in der er die anspruchsvolle Aufgabe wahrgenommen hat, den Ausschuss drei Jahre als Vorsitzender zu leiten.

6. Auf seiner Tagung begrüßte der Ausschuss Frau Azouri, die der Verwaltungsrat auf seiner 321. Tagung (Juni 2014) nominiert hat. Herr Koroma führte sein Mandat als Vorsitzender des Ausschusses fort, und der Ausschuss wählte Frau Owens zum Berichterstatter.

Arbeitsmethoden

7. Der Ausschuss hat in den letzten Jahren eine gründliche Überprüfung seiner Arbeitsmethoden durchgeführt. Um seine Überlegungen zu Arbeitsmethoden in effizienter Weise anzuleiten, wurde 2001 ein Unterausschuss für Arbeitsmethoden eingesetzt. Gemäß seinem Mandat soll der Unterausschuss insbesondere die Arbeitsmethoden des Ausschusses und verwandte Fragen prüfen, um dem Ausschuss geeignete Empfehlungen vorzulegen. Von 2002 bis 2011 trat der Unterausschuss achtmal zusammen.¹ Auf seinen Tagungen in den Jahren 2005, 2006, 2012 und 2013 hat der Ausschuss Fragen im Zusammenhang mit seinen Arbeitsmethoden in der Plenarsitzung erörtert.²

8. In diesem Jahr trat der Unterausschuss für Arbeitsmethoden unter der Leitung von Herrn Bentes Corrêa zusammen, der zum Vorsitzenden des Unterausschusses gewählt worden war.³ Nach Prüfung des Berichts und der Empfehlungen des Unterausschusses möchte der Ausschuss mitteilen, dass

- er die Aufforderung des Verwaltungsrats im März 2014 zur Kenntnis genommen hat, der zufolge er weiterhin seine Arbeitsmethoden untersuchen sollte, um deren Wirksamkeit und Effizienz weiter zu stärken;
- es sich bei der Prüfung seiner Arbeitsmethoden durch den Sachverständigenausschuss um einen seit dessen Einsetzung fortlaufenden Prozess handelt, bei dem der Ausschuss die von den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen stets gebührend berücksichtigt hat;
- der Sachverständigenausschuss bei seinen Überlegungen über mögliche Verbesserungen und die Stärkung seiner Arbeitsmethoden seine Bemühungen darauf gerichtet hat, Möglichkeiten zur Anpassung seiner Arbeitsmethoden zu ermitteln, damit er seine Herausforderungen besser bewältigen kann, insbesondere was seine Arbeitsbelastung und eine bessere Unterstützung der dreigliedrigen Mitgliedsgruppen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf internationale Arbeitsnormen betrifft.

9. Insbesondere befasste sich der Ausschuss mit der Frage der **Straffung des Inhalts seines Berichts**. Diesbezüglich vertrat der Ausschuss die Auffassung, es müsse deutlich werden, dass er bestrebt sei, ein besseres Verständnis und eine bessere Qualität und Visibilität seiner Arbeit zu gewährleisten, was nicht nur die Tätigkeit des Konferenzausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen erleichtere, sondern auch den dreigliedrigen Mitgliedsgruppen und insbesondere den Regierungen helfen würde, die Anfragen des Ausschusses besser zu erkennen und zu verstehen, ihnen im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Arbeitsnormen Rechnung zu tragen und diesbezüglich in effektiver Weise Bericht zu erstatten. Bei der Erfüllung dieses Ziels gehe es darum, das richtige Gleichgewicht zu finden. Insbesondere erörterte der Ausschuss, wie wichtig es sei, bei der Durchführung seiner Tätigkeit ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, insbesondere bei der Anwendung von Kriterien zur Unterscheidung zwischen Bemerkungen und direkten Anfragen⁴ sowie bei der zur Formulierung seiner Auffassungen und Ersuchen gewählten Sprache. Er betonte, dass die Kohärenz bei der Aufsicht über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nicht nur in Bezug auf den fraglichen Gegenstand, sondern auch nach Land gewährleistet werden müsse.

10. Der Ausschuss befasste sich auch mit der Frage, ob die gegenwärtige **Organisation seiner Arbeit** verbessert werden könnte, damit er seine Arbeitsbelastung in der während seiner Tagung zur Verfügung stehenden begrenzten Zeit auf effizientere Weise bewältigen könnte. Diesbezüglich bestand Einigkeit, dass einige der in den letzten Jahren eingeführten Maßnahmen fortgeführt werden sollten; insbesondere sollte der Unterausschuss zur Frage einer rationelleren Behandlung bestimmter Berichte seine Tätigkeit fortsetzen, die in Absatz 11 beschrieben wird. Schließlich wurde betont, wie wichtig es sei, dass der Ausschuss seine Aufgaben mit einer vollständigen Anzahl von Mitgliedern erledigen könne. Es sei besorgniserregend, dass eine vollständige Zahl von Mitgliedern seit der 70. Tagung des Ausschusses im Jahr 2001 nicht mehr erreicht wurde. Der Ausschuss äußert daher die Hoffnung, dass die bestehenden freien Sitze in Kürze besetzt würden. Außerdem begrüßt der Ausschuss, dass dem Vorstand des Verwaltungsrats im November 2014 ein Vorschlag vorgelegt worden sei bezüglich der Möglichkeit, die Zahl der Mitglieder im Sachverständigenausschuss um zwei Personen zu erhöhen.⁵

¹ Siehe CEACR: 73. Tagung (Nov.-Dez. 2002), Allgemeiner Bericht, Abs. 4-8; 74. Tagung (Nov.-Dez. 2003), Allgemeiner Bericht, Abs. 7-9; 75. Tagung (Nov.-Dez. 2004), Allgemeiner Bericht, Abs. 8-10; 78. Tagung (Nov.-Dez. 2007), Allgemeiner Bericht, Abs. 7-8; 79. Tagung (Nov.-Dez. 2008), Allgemeiner Bericht, Abs. 8-9; 80. Tagung (Nov.-Dez. 2009), Allgemeiner Bericht, Abs. 7-8; 81. Tagung (Nov.-Dez. 2010), Allgemeiner Bericht, Abs. 6-13; 82. Tagung (Nov.-Dez. 2011), Allgemeiner Bericht, Abs. 6-12.

² Siehe CEACR: 76. Tagung (Nov.-Dez. 2005), Allgemeiner Bericht, Abs. 6-8; Allgemeiner Bericht, 77. Tagung (Nov.-Dez. 2006), Abs. 13.

³ Der Unterausschuss setzt sich zwar aus einer Kerngruppe zusammen, seine Sitzungen stehen jedoch jedem anderen Mitglied des Ausschusses offen, das sich beteiligen möchte.

⁴ Siehe Abs. 53 des Allgemeinen Berichts. Um direkten Anfragen mehr Visibilität zu verleihen, wurde in NORMLEX am Ende der Bemerkungen ein Hyperlink eingefügt, wo darauf hingewiesen wird, dass der Ausschuss in einer direkten Anfrage weitere Fragen anspricht, was es dem Leser erlauben würde, mit Hilfe eines Klicks auf die entsprechende direkte Anfrage zuzugreifen.

⁵ Siehe GB.322/INS/5, Abs. 120.

11. Der Unterausschuss zur Frage einer rationelleren Behandlung bestimmter Berichte (der vom Sachverständigenausschuss 2012 im Hinblick auf eine rationellere Behandlung bestimmter Informationen, insbesondere im Hinblick auf Berichtspflichten, eingesetzt worden war) trat in diesem Jahr ebenfalls vor Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses zusammen. Der Unterausschuss erstellte einen Entwurf „allgemeiner“ Bemerkungen und direkter Anfragen unter Bezugnahme auf die Nichterfüllung der Verpflichtung, Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)⁶ und der Verpflichtung, Kopien der Berichte über ratifizierte Übereinkommen an die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu übermitteln (Artikel 23 Absatz 2 der Verfassung).⁷ Er erstellte auch die „Wiederholungen“ des Ausschusses (eine individuelle Bemerkung oder direkte Anfrage kann wiederholt werden, wenn zur Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens ein Bericht fällig war, dieser jedoch nicht eingegangen ist oder ein Bericht übermittelt wurde, der keine Stellungnahme zu den früheren Kommentaren des Ausschusses enthält). In diesem Jahr hat der Unterausschuss insgesamt 556 Wiederholungen überprüft (gegenüber 472 im Jahr 2013). Anschließend legte der Unterausschuss dem Plenum des Sachverständigenausschusses seinen Bericht zur Annahme vor und lenkte dabei die Aufmerksamkeit auf die wichtigsten Fragen, die bei seiner Überprüfung behandelt worden waren.

Beziehungen zum Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen

12. Ein Geist der gegenseitigen Achtung, Zusammenarbeit und Verantwortlichkeit hat seit vielen Jahren die Beziehungen des Ausschusses zur Internationalen Arbeitskonferenz und zu deren Ausschuss für die Durchführung der Normen geprägt. Der Sachverständigenausschuss hat den Diskussionen des Konferenzausschusses stets umfassend Rechnung getragen, und zwar nicht nur in Bezug auf allgemeine Fragen, die sich auf die normenbezogenen Tätigkeiten und Aufsichtsverfahren beziehen, sondern auch in Bezug auf spezifische Fragen zur Art und Weise, wie Staaten ihren normenbezogenen Verpflichtungen nachkommen. Darüber hinaus hat der Ausschuss in den letzten Jahren den seine Arbeitsmethoden betreffenden Kommentaren der Mitglieder des Ausschusses für die Durchführung der Normen und des Verwaltungsrates große Aufmerksamkeit geschenkt.

13. In diesem Kontext nahm der Ausschuss Kenntnis von der vom Verwaltungsrat auf seiner 320. Tagung (März 2014) ausgesprochenen Einladung zur Fortsetzung des informellen Dialogs zwischen dem Sachverständigenausschuss und dem Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen. Er begrüßte dementsprechend die Teilnahme seines Vorsitzenden an der allgemeinen Aussprache des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2014). Er nahm Kenntnis vom Beschluss des Konferenzausschusses, den Generaldirektor zu ersuchen, diese Einladung für die 104. Tagung (Juni 2015) der Konferenz erneut auszusprechen. Der Sachverständigenausschuss nahm diese Einladung an.

14. Der Vorsitzende des Sachverständigenausschusses lud die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe (Frau Sonia Regenbogen) und den Stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitnehmergruppe (Herr Marc Leemans) des Ausschusses für die Durchführung der Normen der 103. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Mai-Juni 2014) ein, auf seiner diesjährigen Tagung an einer Sondersitzung des Ausschusses teilzunehmen. Beide nahmen diese Einladung an. Die wichtigsten im Verlauf der Diskussion erörterten Punkte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses können wie folgt zusammengefasst werden.

15. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe begrüßte die Gelegenheit für einen direkten, transparenten und fortgesetzten Dialog zwischen dem Ausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen und dem Sachverständigenausschuss. Dieser Dialog sei unerlässlich, um eine vernünftige und ausgewogene Funktionsweise des Normensystems der IAO zu gewährleisten, insbesondere zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Die Tätigkeit des Sachverständigenausschusses sei ein zentrales Element des Aufsichtssystems, und die Arbeitgeber seien dem Ausschuss dafür dankbar, dass er in sehr kurzer Zeit ein großes Arbeitsvolumen bewältigt habe.

16. Die Arbeitgeber hielten es für ermutigend, dass der Verwaltungsrat beschlossen habe, dem dreigliedrigen Dialog eine echte Chance zu geben, um so den Streit über die Frage des Streikrechts und das Übereinkommen Nr. 87 beizulegen. Sie begrüßten die für Februar 2015 angesetzte dreitägige dreigliedrige Sitzung zu dieser Frage als eine einzigartige und wertvolle Gelegenheit für die dreigliedrige Mitgliederschaft, diese Frage zum ersten Mal ausführlich zu erörtern. Angesichts dieser Umstände wollten die Arbeitgeber den Sachverständigenausschuss aufrufen, die Mitgliedsgruppen bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den bestehenden Streitfall beizulegen. Die Arbeitgeber hätten die im Allgemeinen Bericht des Sachverständigenausschusses von 2014 enthaltene Klarstellung des Mandats des Sachverständigenausschusses begrüßt, und sie hofften, diese Klarstellung werde auch in zukünftige Berichte aufgenommen. Ihnen sei klar, dass das Mandat des Sachverständigenausschusses ein gewisses Maß an Interpretation zulasse, dennoch sei es wichtig, dass der

⁶ Siehe Abs. 40 des Allgemeinen Berichts.

⁷ Siehe Abs. 44 des Allgemeinen Berichts.

Ausschuss die Parameter seines Mandats innerhalb des allgemeinen Aufsichtssystems anerkenne. Der Ausschuss sollte keine indirekte Normensetzung vornehmen, da die Verantwortung für die Festlegung internationaler Arbeitsnormen ausschließlich bei den Mitgliedsgruppen der IAO liege, gestützt auf den Grundsatz des dreigliedrigen sozialen Dialogs, der der IAO im System der Vereinten Nationen ihre Einzigartigkeit verleihe und gewährleiste, dass sie in der Welt der Arbeit weiterhin relevant bleibe.

17. Die Arbeitgeber betonten, wie wichtig die Arbeitsgruppe für die Frage der Arbeitsmethoden des Konferenzausschusses sei, die im März zusammentreffen werde, um die notwendigen Schritte zu erörtern, damit eine effektive Funktionsweise des Konferenzausschusses im Jahr 2015 gewährleistet sei, einschließlich von Empfehlungen zur Liste der zu erörternden individuellen Fälle. Den Arbeitgebern sei klar, dass es sich bei der Auswahl der individuellen Fälle um einen sehr politischen Prozess handle, für den die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter des Konferenzausschusses verantwortlich seien. Dennoch hätte die Arbeitgebergruppe auf der Novembertagung des Verwaltungsrates den Vorschlag gemacht, der Sachverständigenausschuss solle in diesem Jahr auf einer Interimsgrundlage eine vorläufige Liste von lediglich 25 individuellen Fällen erstellen, bis in der Arbeitsgruppe zur Frage der Arbeitsmethoden des Konferenzausschusses eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen erreicht worden sei.

18. Die Arbeitgeber bekräftigten erneut ihre Unterstützung des Aufsichtssystems der IAO und ihr uneingeschränktes Eintreten für eine faire und nachhaltige Lösung für die sehr schwierigen Probleme, mit denen man konfrontiert sei. Sie seien dankbar für den wichtigen Beitrag, den der Sachverständigenausschuss zum Aufsichtssystem und so auch zu den realen Wirkungen leiste, die die IAO in der Welt der Arbeit erzielen könne.

19. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe erklärte, der Austausch zwischen dem Sachverständigenausschuss und den Stellvertretenden Vorsitzenden des Konferenzausschusses biete eine einzigartige Gelegenheit für einen freien und konstruktiven Dialog außerhalb des formellen institutionellen Rahmens. Unter Verweis auf den gegenwärtig konflikträchtigen institutionellen Kontext bekräftigte er das uneingeschränkte Vertrauen der Arbeitnehmer in den Sachverständigenausschuss und ihre Unterstützung für dessen Rolle und Mandat.

20. Die Arbeitnehmer seien der Ansicht, dass eine Fortsetzung der Tätigkeit des Sachverständigenausschusses zu allen Übereinkommen und für alle Länder im Einklang mit seinem Mandat unerlässlich sei. Durch seine unparteiischen und fachlichen Analysen der Durchführung der Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis durch die Mitgliedstaaten biete der Sachverständigenausschuss für das Handeln der innerstaatlichen Stellen eine Orientierungshilfe. Daher sei es unerlässlich, dass der Ausschuss sich nicht allein auf seine Arbeit beschränke, da eine solche Beschränkung nicht seinem Mandat entspreche und seine Aufgabe der Überwachung und rechtlichen Orientierung gefährde. Die Arbeitnehmer seien daher besorgt über die zurückhaltende Weise, in der der Sachverständigenausschuss in jüngster Zeit offenbar bestimmte Übereinkommen überprüft habe.

21. Die Arbeitnehmer wiesen darauf hin, dass der Verwaltungsrat die Darstellung seines Mandats durch den Sachverständigenausschuss in seinem Allgemeinen Bericht von 2014 begrüßt habe. Bezugnehmend auf den Vorschlag der Arbeitgebergruppe, der Sachverständigenausschuss könne ausnahmsweise eine Liste mit 25 vom Konferenzausschuss im Jahr 2015 zu prüfenden individuellen Fällen erstellen, betonten sie, dass die Erstellung der Liste eine gemeinsame Aufgabe der Sozialpartner unter Berücksichtigung der rechtlichen Analyse des Sachverständigenausschusses sei. Jede andere Methode zur Festlegung der Liste stünde im Gegensatz zur Verfassung der IAO. Sollte der Sachverständigenausschuss aufgefordert werden, eine vorläufige Liste mit 25 Fällen zur Diskussion durch den Konferenzausschuss zu erstellen, dann würde dies die Bedeutung der von ihm ermittelten Fälle „mit zweifachen Fußnoten“ verringern und es würde seiner Arbeit eine politische Dimension verleihen. Da kein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrates oder der Konferenz vorliege, sollte der Sachverständigenausschuss seine Tätigkeit gemäß seinem Mandat fortsetzen.

22. Die Arbeitnehmer vertraten die Auffassung, der juristische Streit über die Auslegung eines Übereinkommens dürfe nicht zu lange andauern. Ihrer Ansicht nach wäre die einfachste Lösung zur Beilegung eines solchen Streits zu bestätigen, dass die Auffassungen des Sachverständigenausschusses als maßgebende Auslegung des Übereinkommens angesehen werden könnten. Ferner schlugen sie vor, bestimmte Mitglieder des Ausschusses könnten bei den Tagungen des Konferenzausschusses anwesend sein, um im Bedarfsfall dessen Auffassungen und Ansichten soweit erforderlich zu erläutern und so eine ähnliche Rolle zu übernehmen wie der Rechtsberater der IAO in anderen Konferenzausschüssen.

23. Der Sachverständigenausschuss bekräftigte seine hohe Wertschätzung der seit langem bestehenden Regelung, die es beiden Ausschüssen erlaube, über Fragen von gemeinsamem Interesse einen konstruktiven Dialog zu führen. Der gegenwärtige institutionelle Kontext, zu dem auch die Beschlüsse des Verwaltungsrats zur Weiterverfolgung der Diskussionen von 2012 im Konferenzausschuss gehörten, biete die Gelegenheit, eine vorwärtsgerichtete Vorgehensweise zu wählen. In ähnlicher Weise eröffne der multilaterale Kontext mit den laufenden Diskussionen über eine breit angelegte Post-2015-Entwicklungsagenda ebenfalls Chancen, die von der IAO erforderten, eine vorwärtsgerichtete Haltung einzunehmen und den einzigartigen Vorteil ihrer dreigliedrigen Struktur und ihres Normensystems bestmöglich zu nutzen.

24. Was konkretere Fragen betreffe, so habe der Sachverständigenausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Darstellung seines Mandats in seinem Allgemeinen Bericht von 2014 vom Verwaltungsrat begrüßt worden sei. Bei der Durchführung seiner unparteiischen und fachlichen Analysen der Art und Weise, in der Übereinkommen in der Gesetzge-

bung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt würden, lasse sich der Sachverständigenausschuss von der Verfassung der IAO leiten. Er erinnerte daran, dass die Existenz des Ausschusses und seine Funktionsweise in der Dreigliedrigkeit verankert seien und dass sein Mandat von der Internationalen Arbeitskonferenz und dem Verwaltungsrat festgelegt worden sei. Ein dreigliedriger Konsens zum Aufsichtssystem der IAO sei daher ein wichtiger Parameter für die Tätigkeit des Ausschusses, der – obschon er ein unabhängiges Organ sei – nicht autonom agiere. Unterschiedliche Auffassungen der Mitgliedsgruppen wirkten sich daher auf die Tätigkeit des Ausschusses aus und machten es erforderlich, dass dieser besonders sorgfältig darauf achtete, sich strikt an sein Mandat und seine zentralen Grundsätze der Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit zu halten. In diesem Kontext bekräftigte der Sachverständigenausschuss, er werde an seiner gegenwärtigen Praxis festhalten und festlegen, was er auf der Grundlage einer unabhängigen, objektiven und unparteiischen Beurteilung als eine geeignete Anzahl von Fällen mit zweifachen Fußnoten ansehe.

25. Der Sachverständigenausschuss fügte hinzu, er werde seine Arbeitsmethoden weiter überprüfen und verbessern, wie er es schon seit Jahren getan habe. Insofern seien seine Bemühungen zur Rationalisierung seiner Kommentare ausschließlich darauf gerichtet, die Kohärenz, Qualität und Visibilität seiner Arbeit zu verbessern, ohne dass dadurch inhaltlich Substanz verloren gehe. Letztlich sollte dies den Ausschuss in die Lage versetzen, seine zunehmende Arbeitsbelastung zu bewältigen, und gleichzeitig sicherstellen, dass seine Kommentare das Handeln nationaler Stellen in effektiver Weise anleiten.

26. Abschließend bekräftigte der Ausschuss seine Bereitschaft, einen Beitrag zur Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten des Aufsichtssystems auf eine Weise zu leisten, die seinem Mandat und seiner Stellung innerhalb des Systems entspreche. Er sei überzeugt, dass die Fortsetzung seines Dialogs mit dem Konferenzausschuss die Funktion und Wirkungsweise des Aufsichtssystems der IAO insgesamt stärken würde.

27. Die Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitgebergruppe erklärte im Anschluss an die Diskussion, sie begrüße die Kommentare hinsichtlich der Notwendigkeit, nach vorne zu schauen und Synergien zu erschließen, insbesondere im Hinblick auf die dreigliedrige Tagung im Februar und die Ingangsetzung des Normenüberprüfungsmechanismus sowie die nachhaltigen Entwicklungsziele. Sie teilte die Auffassung, dass die Unabhängigkeit des Sachverständigenausschusses im dreigliedrigen Kontext der IAO verankert sei, und sie begrüßte den Hinweis, dass der Sachverständigenausschuss die Auffassungen der Sozialpartner bei seiner Arbeit berücksichtige. Außerdem sei sie dankbar für die Bemühungen des Ausschusses, seine Arbeitsmethoden im Hinblick auf die Effizienz und Qualität seiner Arbeit zu verbessern. Der Sachverständigenausschuss könne am besten zur Lösung der gegenwärtigen Probleme des Aufsichtssystems beitragen, indem er weiterhin für sein Mandat eintrete und sich dazu bekenne.

28. Der Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe erklärte erneut, das Mandat des Sachverständigenausschusses sei klar und der Ausschuss solle seine Tätigkeit im Einklang mit diesem Mandat fortsetzen. Zwar stimme er mit der notwendigen Kürze bei der Formulierung der Kommentare des Ausschusses überein, er betonte jedoch die pädagogische Dimension der Tätigkeit des Ausschusses. Mehr Klarheit und Kohärenz würden dazu beitragen, unter allen dreigliedrigen Mitgliedsgruppen ein besseres Verständnis und eine bessere Akzeptanz der vom Ausschuss gebotenen Anleitung zu erzielen.

Mandat

29. Der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen ist ein von der Internationalen Arbeitskonferenz eingesetztes unabhängiges Organ, und seine Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der IAO ernannt. Ihm gehören Rechtssachverständige an, deren Aufgabe es ist, die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen der IAO in den Mitgliedstaaten zu überprüfen. Im Bewusstsein unterschiedlicher nationaler Realitäten und Rechtssysteme analysiert der Sachverständigenausschuss auf unparteiische und fachliche Art, wie die Übereinkommen in Gesetzgebung und Praxis der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei muss er den rechtlichen Rahmen, den Inhalt und die Bedeutung der Vorschriften von Übereinkommen bestimmen. Seine Stellungnahmen und Empfehlungen sollen beim Handeln innerstaatlicher Stellen als Richtschnur dienen. Ihre Überzeugungskraft beruht auf der Legitimität und dem rationalen Charakter der Tätigkeit des Ausschusses, gestützt auf dessen Unvoreingenommenheit, Erfahrung und Fachwissen. Die technische Rolle und moralische Autorität des Ausschusses sind allgemein anerkannt, insbesondere angesichts dessen, dass er seine Aufsichtstätigkeit bereits seit über 85 Jahren wahrnimmt, und wegen seiner Zusammensetzung, seiner Unabhängigkeit und seinen Arbeitsmethoden, die auf einem ständigen Dialog mit den Regierungen und der Berücksichtigung von Informationen beruhen, die von den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer übermittelt werden. Dies zeigt sich auch daran, dass die Stellungnahmen und Empfehlungen des Ausschusses in innerstaatliche Rechtsvorschriften, internationale Instrumenten und Gerichtsentscheidungen eingeflossen sind.

II. Einhaltung der Verpflichtungen

A. Berichte über ratifizierte Übereinkommen (Artikel 22 und 35 der Verfassung)

30. Die Hauptaufgabe des Ausschusses besteht in der Prüfung der von den Regierungen übermittelten Berichte über die Übereinkommen, die von den Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind und die aufgrund einer entsprechenden Erklärung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anzuwenden sind.

Berichterstattungsvorkehrungen

31. Der Ausschuss erinnert daran, dass er auf seiner 306. Tagung (November 2009) beschlossen hat, den Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern und den Zyklus für andere Übereinkommen bei fünf Jahren zu belassen.

32. Zusätzlich zu den im Rahmen des Berichterstattungszyklus angeforderten Berichten lagen dem Ausschuss auch Berichte vor, die von bestimmten Regierungen ausdrücklich aus einem der nachstehenden Gründe angefordert wurden:

- a) nach der Ratifizierung war ein ausführlicher Erstbericht fällig;
- b) ein Bericht wurde vom Ausschuss außerhalb des üblichen Berichtzyklus angefordert;⁸
- c) für den vorangegangenen Zeitraum fällige Berichte sind noch nicht eingegangen oder enthielten nicht die angeforderten Informationen;
- d) Berichte wurden ausdrücklich vom Konferenzausschuss angefordert.

33. Dem Sachverständigenausschuss lag außerdem eine Anzahl von Berichten vor, die auf seiner vorangegangenen Tagung nicht behandelt werden konnten.

34. In einigen Fällen waren den Berichten keine Abschriften der einschlägigen Gesetzestexte, statistische Daten oder andere zu ihrer gründlichen Prüfung erforderliche Unterlagen beigelegt. In den Fällen, in denen dieses Material auch auf andere Weise nicht zugänglich war, hat das Amt entsprechend dem Ersuchen des Ausschusses die betreffenden Regierungen angeschrieben und gebeten, die notwendigen Texte zu übermitteln, damit der Ausschuss seine Aufgabe erfüllen kann.

35. Die zu ratifizierten Übereinkommen fälligen Berichte sollten dem Amt zwischen dem 1. Juni und 1. September eines jeden Jahres übermittelt werden. Bei der Festlegung dieses Termins wird insbesondere die Zeit berücksichtigt, die benötigt wird, um die Berichte übersetzen zu lassen und gegebenenfalls Rechtsvorschriften und andere Unterlagen zu recherchieren, die für die Prüfung der Berichte von Belang sind.

Angeforderte und eingegangene Berichte

36. Insgesamt wurden von den Regierungen 2.383 Berichte (nach Artikel 22 und 35 der Verfassung) über die Durchführung der von den Mitgliedstaaten ratifizierten Übereinkommen angefordert, gegenüber 2.319 Berichten im letzten Jahr. Bis zum Ende dieser Tagung des Ausschusses waren im Amt 1.709 Berichte eingegangen. Diese Zahl entspricht 71,71 Prozent der angeforderten Berichte. Im letzten Jahr gingen insgesamt 1.719 Berichte beim Amt ein, was 74,12 Prozent entspricht.⁹ Der Ausschuss stellt fest, dass von den 107 fälligen Erstberichten über die Durchführung ratifizierter

⁸ Siehe Abs. 57 des Allgemeinen Berichts.

⁹ Ein nach Ländern/Gebieten und Übereinkommen gegliedertes Verzeichnis der eingegangenen und ausgebliebenen Berichte findet sich in Anhang I des Berichts. Anhang II zeigt für jedes Tagungsjahr des Ausschusses seit 1932 die Anzahl und den Prozentsatz (Forts.)

Übereinkommen bis zum Ende der Tagung des Ausschusses 75 eingegangen sind (gegenüber 40 von 77 fälligen Erstberichten im Vorjahr).

37. Gemäß Artikel 22 der Verfassung wurden von Regierungen 2.251 Berichte angefordert. Davon sind 1.597 bis zum Ende der gegenwärtigen Tagung des Ausschusses im Amt eingegangen. Diese Zahl entspricht 70,95 Prozent der angeforderten Berichte (gegenüber 72,52 Prozent im letzten Jahr). Der Ausschuss dankt den 100 Mitgliedstaaten, die in diesem Jahr alle fälligen Berichte vorgelegt haben.

38. Gemäß Artikel 35 der Verfassung wurden 132 Berichte zu Übereinkommen angefordert, die nach einer entsprechenden Erklärung mit oder ohne Änderung auf Gebiete außerhalb des Mutterlands anwendbar sind. Davon sind 112 Berichte bzw. 84,85 Prozent bis zum Ende der Tagung des Ausschusses eingegangen (gegenüber 98,60 Prozent im letzten Jahr).

39. Der Ausschuss stellt **mit Sorge** fest, dass der Anteil der am 1. September 2014 eingegangenen Berichte weiterhin niedrig ist (38,9 Prozent gegenüber 34,1 Prozent auf seiner vorangegangenen Tagung). Er weist auf die Tatsache hin, dass die ordnungsgemäße Funktion des regulären Aufsichtsverfahrens dadurch beeinträchtigt wird, wenn eine größere Zahl von Berichten nach dem 1. September eingeht. **Der Ausschuss muss daher erneut sein Ersuchen wiederholen, dass Mitgliedstaaten besondere Bemühungen unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Berichte im nächsten Jahr rechtzeitig vorgelegt werden.**

Erfüllung der Berichtspflicht

40. Die meisten Regierungen, die fällige Berichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen vorzulegen hatten, haben fast alle oder alle angeforderten Berichte übermittelt (siehe Anhang I dieses Berichts). Wenn der Ausschuss die Nichterfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen durch einen Mitgliedstaat überprüft, nimmt er „allgemeine“ Kommentare an (sie werden am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts aufgeführt). Der Ausschuss macht allgemeine Bemerkungen in zwei Fällen: 1) wenn seit zwei oder mehr Jahren keiner der fälligen Berichte übermittelt worden ist; und 2) wenn seit zwei oder mehr Jahren kein Erstbericht übermittelt worden ist. Der Ausschuss formuliert eine direkte Anfrage, wenn ein Land die fälligen Berichte oder die Mehrzahl der fälligen Berichte im laufenden Jahr nicht übermittelt hat.

41. Seit zwei oder mehr Jahren haben die folgenden **elf** Länder keinen der fälligen Berichte übermittelt: **Äquatorialguinea, Burundi, Dominica, Frankreich – Französische Süd- und Antarktisgebiete, Gambia, Guinea, Haiti, Malaysia – West-Malaysia, San Marino, Somalia und Tadschikistan.**

42. **Vier** Länder haben seit zwei oder mehr Jahren keinen Erstbericht übermittelt:

Erstberichte über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen nicht vorgelegt	
Staat	Übereinkommen Nr.
Afghanistan	– seit 2012: Übereinkommen Nr. 138, 144, 159, 182
Äquatorialguinea	– seit 1998: Übereinkommen Nr. 68, 92
Ghana	– seit 2013: Übereinkommen Nr. 144, 184
São Tomé und Príncipe	– seit 2007: Übereinkommen Nr. 184

43. **Der Ausschuss ersucht die betreffenden Regierungen eindringlich, alle erdenklichen Bemühungen zu unternehmen, um die angeforderten Berichte über ratifizierte Übereinkommen zu übermitteln, und besondere Bemühungen zu unternehmen, um die fälligen Erstberichte zu übermitteln.** Der Ausschuss betont ebenso wie der Konferenzausschuss die besondere Bedeutung der Erstberichte, die als Grundlage dienen, wenn der Ausschuss eine erste Beurteilung der Durchführung der betreffenden spezifischen Übereinkommen vornimmt. Dem Ausschuss ist bewusst, dass in Fällen, in denen seit längerer Zeit keine Berichte übermittelt worden sind, es den betreffenden Regierungen vermutlich wegen Problemen administrativer oder sonstiger Art schwerfällt, ihren in der IAO-Verfassung niedergelegten Verpflichtungen nachzukommen. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Regierungen das Amt so früh wie möglich um Unterstützung ersuchen und dass eine solche Unterstützung möglichst rasch gewährt wird.¹⁰ Der Ausschuss bittet das Amt auch, angemessene technische Unterstützung zu leisten, insbesondere im Fall von Erstberichten, da diese ausführliche

der Berichte, die bis zu dem vorgeschriebenen Termin, bis zur Tagung des Ausschusses und bis zur Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz eingegangen sind.

¹⁰ In bestimmten außergewöhnlichen Fällen ist die Nichtvorlage von Berichten auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art im Zusammenhang mit der innerstaatlichen Situation zurückzuführen, die eine technische Unterstützung des Amtes unmöglich macht.

Berichte sind und als solche entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular erstellt werden müssen.¹¹

44. In einer allgemeinen Bemerkung, die auch am Anfang von Teil II (Abschnitt I) dieses Berichts enthalten ist, untersucht der Ausschuss, ob Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nach Artikel 23 (2) der Verfassung nachgekommen sind, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Kopien der Berichte zu ratifizierten Übereinkommen zu übermitteln. Der Ausschuss stellt fest, dass fast alle Regierungen ihre diesbezügliche Verpflichtung erfüllt haben. In seiner allgemeinen Bemerkung befasst er sich mit Fällen, wo keiner der von einem Land übermittelten Berichte Angaben zu den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer enthält, denen Kopien übermittelt wurden, sowie mit Fällen, wo die Mehrzahl der übermittelten Berichte keine solchen Informationen enthalten. Der Ausschuss erinnert daran, dass die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung es im Einklang mit dem dreigliedrigen Wesen der IAO den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ermöglichen soll, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen.¹² Ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen bedeutet, dass diese Verbände keine Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten und ein grundlegendes Element der Dreigliedrigkeit verloren geht. **Der Ausschuss ruft alle Mitgliedstaaten auf, ihre Verpflichtung nach Artikel 23(2) der Verfassung zu erfüllen. Der Ausschuss ersucht die Regierungen darüber hinaus, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Kopien von Berichten zur Verfügung zu stellen, damit ihnen genug Zeit zur Verfügung steht, um etwaige Kommentare zu übermitteln.**

Antworten auf die Kommentare der Überwachungsorgane

45. Die Regierungen werden ersucht, in ihren Berichten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen des Ausschusses zu antworten. Die Mehrzahl der Regierungen hat die erbetenen Antworten übermittelt. Entsprechend der üblichen Praxis hat das Amt alle Regierungen, die nicht geantwortet haben, schriftlich ersucht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

46. In diesem Jahr gab es 397 Fälle (betreffend 39 Länder), in denen der Bericht der Regierung keine Informationen zu den Kommentaren des Ausschusses enthielt. Im letzten Jahr gab es 476 derartige Fälle (betreffend 69 Länder).

Fälle der Nichterteilung von Auskünften zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Angola	1, 14, 29, 74, 87, 89, 91, 105, 106, 107, 138, 182
Barbados	63, 105, 122, 135, 138, 182
Belize	22, 23, 29, 55, 92, 105, 133, 134, 138, 147, 150, 154, 182
Brunei Darussalam	182
Burundi	11, 14, 17, 26, 27, 29, 42, 52, 62, 64, 81, 87, 89, 94, 98, 100, 101, 105, 111, 135, 138, 144, 182
Kap Verde	29, 138, 182
Kroatien	14, 29, 87, 106, 122, 132, 138, 182
Demokratische Republik Kongo	29, 105, 135, 138, 150, 182
Dominica	8, 14, 16, 19, 29, 87, 94, 97, 105, 111, 135, 138, 144, 147, 150, 169, 182
Äquatorialguinea	1, 29, 30, 87, 98, 103, 105, 111, 138, 182
Frankreich – Französische Süd- und Antarktisgebiete	8, 9, 16, 22, 23, 53, 58, 68, 69, 73, 74, 92, 108, 133, 134, 146, 147
Gambia	29, 87, 98, 100, 105, 111, 138, 182

¹¹ Ausführliche Berichte sind entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular auszuarbeiten. Ausführliche Berichte sind erforderlich in dem Jahr nach dem Inkrafttreten eines Übereinkommens oder wenn der Sachverständigenausschuss oder der Konferenzausschuss ausdrücklich darum ersucht. Anschließend sind auf regelmäßiger Grundlage vereinfachte Berichte erforderlich. Siehe die diesbezüglichen Beschlüsse des Verwaltungsrats (GB.282/LILS/5 (Nov. 2001) und GB.283/LILS/6 (März 2002)).

¹² Siehe Abs. 75 des Allgemeinen Berichts.

Fälle der Nichterteilung von Auskünften zur Beantwortung der Kommentare des Sachverständigenausschusses:	
Deutschland	81, 98, 129, 140, 150, 160
Grenada	8, 81, 87
Guinea	3, 16, 62, 81, 87, 89, 90, 94, 98, 100, 105, 111, 113, 115, 117, 118, 121, 122, 132, 133, 134, 136, 139, 140, 142, 143, 144, 148, 149, 150, 152, 156, 159
Guinea-Bissau	68, 69, 73, 74, 81, 91, 92, 98, 108
Haiti	1, 12, 14, 17, 24, 25, 30, 42, 81, 87, 98, 100, 106, 107, 111
Irland	22, 23, 53, 68, 69, 73, 74, 81, 92, 98, 108, 144, 147, 160, 178, 180
Kirgistan	81, 111, 115, 119, 120, 142, 148, 154, 159, 184
Libanon	14, 45, 81, 88, 98, 115, 120, 122, 127, 136, 139, 142, 148, 159, 170, 174, 176
Liberia	81, 87, 98
Madagaskar	13, 81, 87, 88, 98, 117, 119, 120, 127, 129, 144, 159
Malaysia – West-Malaysia	19, 45
Malaysia – Sarawak	14, 19
Mauretanien	3, 14, 29, 52, 62, 81, 87, 89, 96, 98, 100, 111, 112, 114, 122, 138, 182
Niger	87, 98, 119, 135, 148, 154, 155, 161, 187
Nigeria	45, 87, 88, 98, 100, 111, 144, 155, 159
Papua-Neuguinea	45, 100, 111
St. Kitts und Nevis	100, 111, 144
St. Lucia	100, 111, 154, 158
St. Vincent und die Grenadinen	100, 111, 144
Samoa	100, 111
San Marino	88, 100, 103, 111, 140, 143, 148, 150, 156, 159, 160, 182
Sao Tomé und Príncipe	88, 98, 100, 111, 135, 144, 151, 154, 155, 159
Sierra Leone	17, 26, 45, 81, 88, 94, 95, 100, 101, 111, 119, 125, 126, 144
Salomonen	45
Swasiland	87, 96, 100, 111, 144, 160
Tadschikistan	14, 29, 32, 45, 47, 52, 77, 78, 79, 81, 87, 90, 95, 97, 98, 100, 103, 105, 106, 111, 113, 115, 119, 120, 122, 126, 138, 142, 143, 148, 149, 155, 159, 182
Tunesien	62, 88, 100, 111, 120, 122, 159
Uganda	12, 26, 29, 45, 100, 105, 111, 144, 158, 159, 162

47. Der Ausschuss stellt mit **Sorge** fest, dass die Anzahl der Kommentare, zu denen keine Antworten eingegangen sind, weiterhin sehr hoch ist. Dies hat den Konferenzausschuss und den Ausschuss veranlasst, mit Unterstützung des Amtes Fällen der Nichterfüllung der Verpflichtung, zur Beantwortung der Kommentare des Ausschusses Auskünfte zu erteilen, mehr ständige Aufmerksamkeit zu widmen. Der Ausschuss betont, dass der Wert, den die Mitgliedsgruppen der

IAO dem Dialog mit den Aufsichtsgremien über die Durchführung ratifizierter Übereinkommen beimessen, durch ein diesbezügliches Pflichtversäumnis von Regierungen erheblich gemindert wird. ***Der Ausschuss ersucht die betreffenden Länder eindringlich, alle fälligen Informationen zu übermitteln und das Amt gegebenenfalls um Unterstützung zu ersuchen.***

Folgemaßnahmen zu Fällen einer gravierenden Nichterfüllung von spezifischen Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten, die im Bericht des Ausschusses für die Durchführung der Normen genannt werden

48. Da die Funktionsweise des Aufsichtssystems hauptsächlich auf den Informationen beruht, die von den Regierungen in ihren Berichten bereitgestellt werden, vertraten sowohl der Ausschuss wie auch der Konferenzausschuss die Auffassung, dass einer diesbezüglichen Nichterfüllung von Pflichten durch Mitgliedstaaten dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte wie der Nichteinhaltung von Pflichten bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen. Die beiden Ausschüsse haben daher beschlossen, mit Unterstützung des Amtes die in Bezug auf diese Fälle von Nichterfüllung ergriffenen Folgemaßnahmen zu stärken.

49. Dem Ausschuss wurde mitgeteilt, dass das Amt entsprechend den Diskussionen des Konferenzausschusses im Juni 2014 an die in den betreffenden Absätzen des Berichts des Konferenzausschusses genannten 26 Mitgliedstaaten spezielle Schreiben bezüglich dieser Fälle der Nichterfüllung von Verpflichtungen gerichtet hat.¹³

50. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass zehn der betreffenden Mitgliedstaaten seit dem Ende der Tagung der Konferenz ihre Berichtspflicht zumindest teilweise erfüllt haben.¹⁴

51. Der Ausschuss hofft, das Amt werde die diesbezügliche technische Unterstützung, die sie Mitgliedstaaten geleistet hat, fortführen.¹⁵ Abschließend begrüßt der Ausschuss die fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Durchführung der Normen in Bezug auf diese Frage von gegenseitigem Interesse, die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben von großer Bedeutung ist.

B. Prüfung der Berichte über ratifizierte Übereinkommen durch den Sachverständigenausschuss

52. Bei der Prüfung der zu ratifizierten Übereinkommen eingegangenen Berichte und den aufgrund einer entsprechenden Erklärung für Gebiete außerhalb des Mutterlands geltenden Übereinkommen befolgte der Ausschuss die übliche Praxis, jedem seiner Mitglieder zunächst die Verantwortung für eine Gruppe von Übereinkommen zuzuweisen. Die Mitglieder legen ihre vorläufigen Schlussfolgerungen über die Instrumente, für die sie verantwortlich sind, dem Ausschuss auf dessen Plenarsitzung zur Erörterung und Billigung vor. Beschlüsse zu Kommentaren werden im Konsens gefasst.

Bemerkungen und direkte Anfragen

53. In bestimmten Fällen hat der Ausschuss festgestellt, dass die Art und Weise, wie ein ratifiziertes Übereinkommen durchgeführt wurde, keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.¹⁶ In anderen Fällen hielt es der Ausschuss dagegen für angebracht, die betreffenden Regierungen darauf aufmerksam zu machen, dass weitere Maßnahmen zur Durchführung einzelner Bestimmungen von Übereinkommen erforderlich sind oder ergänzende Auskünfte zu bestimmten Punkten erteilt werden müssen. Wie in den Vorjahren wurden diese Stellungnahmen in Form von „Bemerkungen“, die im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden, oder in Form von nicht im Bericht veröffentlichten „direkten Anfragen“ abgefasst, die den betroffenen Regierungen direkt übermittelt werden.¹⁷ Bemerkungen werden in der Regel in schwerwiegenden oder seit langer Zeit anhängigen Fällen, in denen Verpflichtungen nicht erfüllt werden, gemacht. Sie verweisen auf größere Diskrepanzen zwischen den Verpflichtungen nach einem Übereinkommen und der diesbezüglichen Gesetzgebung und/oder Praxis von Mitgliedstaaten. Sie beziehen sich möglicherweise auf unzureichende Maßnahmen zur Umsetzung eines Übereinkommens oder unzureichendes diesbezügliches Handeln im Anschluss an Anfragen des Ausschusses. Gegebenenfalls können sie auch auf Fortschritte verweisen. Direkte Anfragen erlauben es dem Ausschuss in vielen Fällen, einen stetigen Dialog mit Regierungen zu führen, wenn die angesprochenen Fragen in erster Linie technischer Art sind. Außerdem können sie genutzt werden, um bestimmte Punkte zu klären, wenn die vorhandenen Informationen es nicht ermöglichen, sich ein vollständiges Bild zu machen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden. Direkte Anfragen

¹³ Siehe Bericht des Konferenzausschusses, 2014, Abs. 179, 180 und 183.

¹⁴ Arabische Republik Syrien, El Salvador, Ghana, Kambodscha, Komoren, Mauretanien, Ruanda, Timor-Leste, Turkmenistan und Vanuatu.

¹⁵ Siehe Abs. 86 des Allgemeinen Berichts.

¹⁶ 249 Berichte.

¹⁷ Bemerkungen und direkte Anfragen können in der NORMLEX-Datenbank auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes) eingesehen werden.

werden insbesondere genutzt, um die von Regierungen zur Durchführung von Übereinkommen vorgelegten Erstberichte zu untersuchen.

54. Die Bemerkungen des Ausschusses sind in Teil II dieses Berichts wiedergegeben, mit einem Verzeichnis der direkten Anfragen zu jedem Thema. Ein nach Ländern gegliederter Index aller Bemerkungen und direkter Anfragen findet sich in Anhang VII des Berichts.

Folgemaßnahmen von Verfahren zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung und Klagen nach Artikel 26 der Verfassung

55. Gemäß der üblichen Praxis untersucht der Ausschuss die Maßnahmen, die von Regierungen entsprechend den Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Beschwerden nach Artikel 24 der Verfassung) und von Untersuchungsausschüssen (eingesetzt zur Untersuchung von Klagen nach Artikel 26 der Verfassung) ergriffen worden sind, nachdem sie der Verwaltungsrat gebilligt (dreigliedrige Ausschüsse) oder zur Kenntnis genommen (Untersuchungsausschüsse) hat. Die entsprechenden Informationen werden vom Ausschuss geprüft und bilden einen integralen Bestandteil seines Dialogs mit der betreffenden Regierung im Kontext der Prüfung der Berichte der zur Durchführung der jeweiligen Übereinkommen vorgelegten Berichte sowie etwaiger Kommentare von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher auf die Fälle hinzuweisen, in denen er die Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen anderer verfassungsrechtlicher Aufsichtsverfahren ausgesprochen worden sind, weiter untersucht, wie in den folgenden Übersichten aufgeführt.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von Untersuchungsausschüssen ergriffenen Maßnahmen (Klagen nach Artikel 26) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Belarus	87

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die von Regierungen zur Umsetzung der Empfehlungen von dreigliedrigen Ausschüssen ergriffenen Maßnahmen (Beschwerden nach Artikel 24) untersucht hat	
Staat	Übereinkommen Nr.
Dominikanische Republik	19
Ecuador	169
Japan	100, 159, 181
Mexiko	155
Niederlande	81, 129, 155
Peru	71, 81
Portugal	155
Katar	29
Spanien	158

Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen (Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Mai-Juni 2014)

56. Der Ausschuss untersuchte auch die Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen. Die entsprechenden Informationen bilden einen integralen Bestandteil des Dialogs des Ausschusses mit den betreffenden Regierungen im Kontext einer Prüfung der zur Durchführung der betreffenden Übereinkommen vorgelegten Berichte sowie etwaiger Kommentare der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, deutlicher die Fälle anzugeben, in denen er die Weiterverfolgung der vom Ausschuss für die Durchführung der Normen auf der letzten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (103. Tagung, Mai-Juni 2014) angenommenen Schlussfolgerungen überprüft hat, wie in der nachfolgenden Übersicht aufgeführt. Er stellte fest, dass es in 19 Fällen keine Schlussfolgerungen gab.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss die Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Durchführung der Normen überprüft hat (Internationale Arbeitskonferenz, 103. Tagung, Juni 2014)	
Staat	Übereinkommen Nr.
Bangladesch	81
Belarus	87
Dominikanische Republik	111
Griechenland	102
Niger	138
Jemen	182

Spezielle Anmerkungen

57. Wie üblich hat der Ausschuss durch spezielle Anmerkungen am Ende seiner Kommentare (üblicherweise bekannt als „Fußnoten“) auf die Fälle hingewiesen, bei denen er es aufgrund der Art der bei der Durchführung der betreffenden Übereinkommen aufgetretenen Probleme für angebracht gehalten hat, die Regierungen zu ersuchen, früher als vorgesehen einen Bericht zu unterbreiten und in einigen Fällen der Konferenz auf ihrer nächsten Tagung im Juni 2015 vollständige Auskünfte zu erteilen.

58. Bei der Ermittlung von Fällen, bei denen er spezielle Anmerkungen einfügt, wendet der Ausschuss die nachfolgend beschriebenen grundlegenden Kriterien an und berücksichtigt dabei die folgenden allgemeinen Überlegungen. Erstens sind die Kriterien indikativer Art. Bei der Ausübung seiner Befugnisse zur Anwendung dieser Kriterien kann der Ausschuss auch die besonderen Umstände des Landes und die Dauer des Berichtszyklus berücksichtigen. Zweitens sind diese Kriterien anwendbar auf Fälle, in denen um einen früheren Bericht ersucht wird, was oft als „einfache Fußnote“ bezeichnet wird, sowie auf Fälle, in denen die Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, was oft als „zweifache Fußnote“ bezeichnet wird. Der Unterschied zwischen beiden Kategorien ist gradueller Art. Drittens kann ein gravierender Fall, der eine spezielle Anmerkung rechtfertigen würde, wonach der Konferenz umfassende Informationen zu übermitteln sind (zweifache Fußnote), möglicherweise nur eine spezielle Anmerkung erhalten, der zufolge ein früherer Bericht zu übermitteln ist (einfache Fußnote), wenn dieser Fall kürzlich im Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert worden ist. Schließlich möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass er bei seiner Anwendung „zweifacher Fußnoten“ aus Rücksichtnahme gegenüber den Beschlüssen des Konferenzausschusses hinsichtlich der Fälle, die er erörtern möchte, Zurückhaltung übt.

59. Die Kriterien, auf die sich der Ausschuss stützt, sind Folgende:

- den Schweregrad des Problems: diesbezüglich betont der Ausschuss, dass eine wichtige Überlegung die Notwendigkeit ist, das Problem im Kontext eines bestimmten Übereinkommens zu sehen und Fragen im Zusammenhang mit grundlegenden Rechten, der Gesundheit und Sicherheit sowie der Wohlfahrt der Arbeitnehmer und nachteilige Auswirkungen, auch auf internationaler Ebene, auf Arbeitnehmer und andere Gruppen geschützter Personen zu berücksichtigen;
- das Andauern des Problems;
- die Dringlichkeit der Situation: die Beurteilung einer solchen Dringlichkeit ist zwangsläufig fallspezifisch und richtet sich nach üblichen Menschenrechtskriterien, z. B. lebensbedrohende Situationen oder Probleme, bei denen irreparable Schäden absehbar sind; und
- die Qualität und Ausführlichkeit der Antwort der Regierung in ihren Berichten oder die Nichtbeantwortung der vom Ausschuss aufgeworfenen Fragen, einschließlich von Fällen, in denen sich ein Staat offensichtlich und wiederholt geweigert hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

60. Darüber hinaus möchte der Ausschuss betonen, dass sein Beschluss, keine zweifache Fußnote in einem Fall anzuwenden, auf den er die Aufmerksamkeit des Konferenzausschusses bereits früher gelenkt hat, keineswegs impliziert, dass er die Auffassung vertritt, dass dort Fortschritte gemacht worden sind.

61. Auf seiner 76. Tagung (November-Dezember 2005) beschloss der Ausschuss, dass es sich bei der Ermittlung von Fällen, bei denen eine Regierung ersucht wird, der Konferenz ausführliche Informationen zu übermitteln, um einen zweistufigen Prozess handeln soll: erstens empfiehlt der für eine bestimmte Gruppe von Übereinkommen verantwortliche Sachverständige dem Ausschuss die Einfügung spezieller Anmerkungen; zweitens trifft der Ausschuss im Licht aller vorliegenden Empfehlungen nach einer Diskussion eine endgültige, kollegiale Entscheidung, nachdem er die Durchführung aller Übereinkommen überprüft hat.

62. In diesem Jahr hat der Ausschuss die Regierungen ersucht, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2015 in den folgenden Fällen vollständige Auskünfte zu erteilen:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung der Konferenz im Juni 2015 vollständige Auskünfte zu erteilen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Der Plurinationalen Staat Bolivien	138
Kambodscha	182
Kamerun	182
Eritrea	29
Bolivarische Republik Venezuela	87

63. Der Ausschuss hat in den folgenden Fällen die Regierungen ersucht, ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:¹⁸

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss darum ersucht hat, der nächsten Tagung ausführliche Berichte anstelle der fälligen vereinfachten Berichte vorzulegen:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Argentinien	154
Bangladesch	81
Botsuana	151
Tschad	151
Kroatien	98
Mauretanien	81
Türkei	151

64. Außerdem hat der Ausschuss nach dem derzeitigen Berichterstattungszyklus entsprechend den vorliegenden Umständen vorzeitige Berichte nach einem Intervall von einem, zwei oder drei Jahren in den folgenden Fällen angefordert:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	144
Antigua und Barbuda	144, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Argentinien	87, 144, 154
Australien	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Bangladesch	81, 87
Belarus	87
Belgien	154
Benin	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Bosnien und Herzegowina	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Brasilien	137, 140

¹⁸ Ausführliche Berichte sind entsprechend dem vom Verwaltungsrat für jedes Übereinkommen gebilligten Berichtsformular auszuarbeiten.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Burkina Faso	144
Burundi	144
Kambodscha	87
Kamerun	87, 122
China – Spezielle Verwaltungsregion Hong Kong	144
Kolumbien	169
Komoren	98
Kongo	87
Dänemark	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Dominikanische Republik	19, 111
Ecuador	87, 98
Ägypten	105
El Salvador	144
Eritrea	105
Fidschi	87, 169
Griechenland	95
Guatemala	87, 162, 169
Guyana	140
Haiti	107
Honduras	81
Ungarn	87, 140
Indien	81
Indonesien	106
Republik Korea	187
Lettland	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Luxemburg	87, 96, 135
Madagaskar	88, 117
Malawi	159
Malta	117
Marschallinseln	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Mauretanien	3, 96, 102
Mauritius	19
Mexiko	87, 155
Republik Moldau	152
Mongolei	159
Montenegro	162
Myanmar	87

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss vorzeitige Berichte angefordert hat:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Niederlande	81, 129, 155
Niederlande – Aruba	122, 140, 142
Neuseeland	155
Norwegen	137, 167, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Pakistan	81, 144
Panama	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Paraguay	169
Peru	81, 144
Philippinen	176, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Polen	181, Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Portugal	142, 155
Katar	29, 81, 111
Russische Föderation	142
Saudi-Arabien	111
Senegal	144
Singapur	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Südafrika	144
Spanien	88, 151, 158, 159, 181
Suriname	181
Swasiland	87
Schweiz	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	162
Togo	Seeschiffahrtsübereinkommen (2006)
Tunesien	107
Türkei	81, 155, 161
Uganda	26
Vereinigtes Königreich	100
Uruguay	162
Usbekistan	105, 182
Bolivarische Republik Venezuela	26, 144, 158
Jemen	158
Simbabwe	176

Fälle mit Fortschritten

65. Nach seiner Überprüfung der von Regierungen übermittelten Berichte und im Einklang mit seiner üblichen Praxis verweist der Ausschuss in seinen Kommentaren auf Fälle, in denen er seine Genugtuung oder sein Interesse angesichts der Fortschritte zum Ausdruck bringt, die bei der Durchführung der entsprechenden Übereinkommen erzielt worden sind.

66. Auf seiner 80. und 82. Tagung (2009 und 2011) gab der Ausschuss die folgenden Erklärungen zu dem allgemeinen Ansatz ab, der im Verlauf der Jahre zur Ermittlung von Fällen mit Fortschritten entwickelt worden war:

- 1) Äußert der Ausschuss Interesse oder Genugtuung, so bedeutet dies nicht, dass das betreffende Land seiner Ansicht nach das Übereinkommen allgemein einhält, denn **der Ausschuss kann im selben Kommentar zu einer bestimmten Frage Genugtuung oder Interesse äußern und gleichzeitig sein Bedauern in Bezug auf andere wichtige Fragen zum Ausdruck bringen**, die seiner Ansicht nach nicht auf zufriedenstellende Art und Weise angegangen worden sind.
- 2) Der Ausschuss möchte betonen, dass sich **eine Darstellung von Fortschritten auf eine bestimmte Frage beschränkt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens und der Art der von der betreffenden Regierung ergriffenen Maßnahme steht**.
- 3) Es liegt im Ermessen des Ausschusses, Fortschritte festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Art des Übereinkommens sowie der jeweiligen Umstände des Landes.
- 4) Die Darstellung von Fortschritten kann sich auf unterschiedliche Arten von Maßnahmen in Bezug auf die innerstaatliche Gesetzgebung, Politik oder Praxis beziehen.
- 5) Wenn sich die Genugtuung auf die Annahme von Gesetzesvorschriften bezieht, kann der Ausschuss außerdem geeignete Folgemaßnahmen für deren praktische Durchführung in Betracht ziehen.
- 6) Bei der Ermittlung von Fällen mit Fortschritten berücksichtigt der Ausschuss die von Regierungen in ihren Berichten übermittelten Informationen ebenso wie die Kommentare der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände.

67. Seit er zum ersten Mal in seinem Bericht im Jahr 1964 Fälle ermittelt hat, in Bezug auf die er **Genugtuung** geäußert hat,¹⁹ hat der Ausschuss stets dieselben allgemeinen Kriterien angewandt. Der Ausschuss äußert Genugtuung in Fällen, **in denen Regierungen nach den Kommentaren des Ausschusses zu einer spezifischen Frage entweder durch die Annahme neuer Rechtsvorschriften, eine Änderung bestehender Gesetze oder eine wesentliche Änderung der innerstaatlichen Politik oder Praxis Maßnahmen ergriffen haben und so eine umfassendere Einhaltung ihrer Verpflichtungen gemäß den entsprechenden Übereinkommen herbeigeführt haben**. Indem er seine Genugtuung zum Ausdruck bringt, signalisiert der Ausschuss den Regierungen und Sozialpartnern, dass er das betreffende Problem als gelöst betrachtet. Die Ermittlung von Fällen, in denen er seine Genugtuung äußert, dient einem zweifachen Zweck:

- Schriftlich niederzulegen, dass der Ausschuss die positiven Maßnahmen anerkennt, die die Regierungen als Reaktion auf seine Kommentare ergriffen haben, und
- anderen Regierungen und Sozialpartnern, die vor ähnlichen Problemen stehen, als Vorbild zu dienen.

68. Einzelheiten zu diesen Fällen mit Fortschritten finden sich in Teil II dieses Berichts und beziehen sich auf **34** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **29** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	182
Antigua und Barbuda	182
Argentinien	138
Australien	182
Österreich	138
Bahrain	182
Bangladesch	182
Barbados	118
Benin	105, 138
Kolumbien	81

¹⁹ Siehe Abs. 16 des der 48. Tagung (1964) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegten Berichts des Sachverständigenausschusses.

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss seine Genugtuung über bestimmte von den Regierungen der folgenden Länder getroffene Maßnahmen zum Ausdruck bringen konnte:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Costa Rica	138
Kuba	138
Zypern	138, 182
Ecuador	169
Ägypten	149
Fidschi	182
Frankreich	149
Georgien	87, 98
Honduras	81
Jordanien	98
Litauen	87
Mexiko	161
Republik Moldau	111
Niger	135
Senegal	13
Suriname	182
Türkei	87
Vereinigtes Königreich	98
Uruguay	111, 161, 167

69. Damit ist die Gesamtzahl der Fälle, in denen der Ausschuss seine **Genugtuung** über die im Anschluss an seine Bemerkungen erzielten Fortschritte **zum Ausdruck bringen** konnte auf **2.980** angestiegen, seit er mit der Aufführung dieser Fälle in seinem Bericht begann.

70. Im Rahmen der Fälle, bei denen Fortschritte zu verzeichnen waren, wurde die Unterscheidung zwischen Fällen, in denen er Genugtuung bzw. **Interesse** äußerte, 1979 förmlich festgelegt.²⁰ Im Allgemeinen **betreffen** Fälle von Interesse **Maßnahmen, die ausreichend weit fortgeschritten sind, um die Erwartung zu rechtfertigen, dass in Zukunft weitere Fortschritte möglich sind und hinsichtlich derer der Ausschuss seinen Dialog mit der Regierung und den Sozialpartnern fortsetzen möchte**. Die Praxis des Ausschusses hat sich so weit entwickelt, dass Fälle, in denen er Interesse zum Ausdruck bringt, unterschiedliche Maßnahmen umfassen können. Die wichtigste Erwägung ist dabei, dass die Maßnahmen insgesamt zur Verwirklichung der Ziele eines bestimmten Übereinkommens beitragen. Dabei kann es sich handeln um:

- dem Parlament vorliegende Gesetzesentwürfe oder andere vorgeschlagene Gesetzesänderungen, die dem Ausschuss übermittelt worden sind oder ihm vorliegen;
- Konsultationen innerhalb der Regierung und mit den Sozialpartnern;
- neue Politiken;
- die Entwicklung und Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen eines Projekts der technischen Zusammenarbeit oder im Anschluss an technische Unterstützung oder Beratung des Amtes;
- juristische Entscheidungen, die nach Ebene des Gerichts, des fachlichen Gegenstands und der Rechtskraft einer solchen Entscheidung in einem bestimmten Rechtssystem normalerweise als Fall von Interesse betrachtet werden, es sei denn, es gibt einen triftigen Grund, eine bestimmte rechtliche Entscheidung als Fall von Genugtuung einzustufen;

²⁰ Siehe Abs. 122 des Berichts der Sachverständigenausschusses, der der 65. Tagung (1979) der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wurde.

- der Ausschuss kann es auch als Fall von Interesse zur Kenntnis nehmen, wenn ein Staat, eine Provinz oder eine Gebietskörperschaft im Rahmen eines Bundessystems Fortschritte erzielt.

71. Einzelheiten der betreffenden Fälle finden sich in Teil II dieses Berichts oder in den Anfragen, die direkt an die Regierungen gerichtet worden sind. Sie beziehen sich auf **144** Fälle, in denen Maßnahmen dieser Art in **82** Ländern getroffen worden sind. Das vollständige Verzeichnis stellt sich folgendermaßen dar:

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Albanien	138, 182
Algerien	29, 105
Argentinien	29, 144, 182
Australien	29, 160, 182
Bahrain	182
Bangladesch	29, 81, 182
Belgien	132
Belize	183
Benin	150, 182
Der Plurinationale Staat Bolivien	29, 105, 182
Bosnien und Herzegowina	182
Bulgarien	182
Burkina Faso	81, 122, 182
Kambodscha	138
Kamerun	29
Chile	63, 138, 144, 182
China	182
Kolumbien	81, 151, 182
Komoren	1, 111, 182
Costa Rica	29, 122, 150, 182
Tschechische Republik	138
Dominikanische Republik	150
Ecuador	29, 96, 142, 149, 159, 169, 182
Ägypten	96, 149
El Salvador	107, 150, 151, 182
Estland	138
Fidschi	87
Frankreich	29, 149, 182
Frankreich – Französisch Polynesien	63
Gabun	150
Deutschland	87
Griechenland	87, 98

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Guatemala	81, 122, 169
Honduras	81
Ungarn	122, 142
Islamische Republik Iran	111
Irak	98
Italien	159
Japan	100
Jordanien	81
Republik Korea	111
Kroatien	182
Lettland	81, 129
Libyen	88
Litauen	87
Malawi	111
Malaysia	187
Mali	29, 81, 144, 182
Malta	111
Mauritius	81, 88
Republik Moldau	111, 142
Montenegro	13
Marokko	13, 81, 162
Namibia	98
Niederlande – Curaçao	87
Niederlande – Sint Maarten	87
Niger	111
Panama	3, 81, 138
Paraguay	169
Peru	139, 176
Philippinen	144
Polen	111
Portugal	29, 117
Ruanda	138
Samoa	111
Saudi-Arabien	111
Senegal	111
Seychellen	111
Slowakei	100

Verzeichnis der Fälle, in denen der Ausschuss mit Interesse Kenntnis von verschiedenen Maßnahmen genommen hat , die von den Regierungen der folgenden Länder ergriffen wurden:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Slowenien	148
Sri Lanka	103, 144
Sudan	81
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	144
Togo	81, 144, 187
Tunesien	117, 142
Türkei	81, 87
Ukraine	111
Vereinigte Arabische Emirate	81
Vereinigtes Königreich	120, 144
Vereinigte Staaten	144
Uruguay	111, 159, 167, 184
Usbekistan	182
Bolivarische Republik Venezuela	169
Simbabwe	111

Praktische Durchführung

72. Im Rahmen seiner Beurteilung der praktischen Durchführung von Übereinkommen nimmt der Ausschuss Kenntnis von den Informationen, die in den Berichten der Regierungen enthalten sind, z. B. Informationen über Gerichtsentscheidungen, Statistiken und Arbeitsaufsicht. Die Übermittlung dieser Informationen wird in fast allen Berichtsformularen sowie in den Bestimmungen einiger Übereinkommen verlangt.

73. Der Ausschuss stellt fest, dass **485** in diesem Jahr erhaltene Berichte Informationen zur praktischen Durchführung von Übereinkommen enthalten. Davon enthalten **54** Berichte Informationen zur innerstaatlichen Rechtsprechung. Der Ausschuss stellt ferner fest, dass **431** der Berichte Informationen zu Statistiken und zur Arbeitsaufsicht enthalten.

74. Der Ausschuss möchte die Regierungen nachdrücklich daran erinnern, wie wichtig es ist, derartige Informationen vorzulegen, da sie für seine abschließende Prüfung der innerstaatlichen Gesetzgebung unentbehrlich sind und ihm helfen, die Fragen zu ermitteln, die sich aus echten Problemen der Anwendung in der Praxis ergeben. Der Ausschuss möchte ferner die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auffordern, klare aktuelle Informationen über die Anwendung der Übereinkommen in der Praxis vorzulegen.

Bemerkungen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden

75. Auf jeder Tagung erinnert der Ausschuss daran, dass der Beitrag der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Beurteilung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen in der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis für den Ausschuss von grundlegender Bedeutung ist. Nach Artikel 23(2) der Verfassung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Abschriften der gemäß Artikel 19 und 22 der Verfassung vorgelegten Berichte zu übermitteln. Die Einhaltung dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung soll es den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ermöglichen, sich uneingeschränkt an der Aufsicht der Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu beteiligen. Darüber hinaus hebt der Ausschuss die Tatsache hervor, dass zahlreiche Übereinkommen Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder deren Mitarbeit an verschiedenen Maßnahmen vorschreiben.

76. Seit seiner letzten Tagung hat der Ausschuss **1.143** Bemerkungen (gegenüber 1.001 im letzten Jahr) erhalten, von denen **309** (gegenüber 298 im letzten Jahr) von Arbeitgeberverbänden und **834** (gegenüber 703 im letzten Jahr) von Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden.

77. Die Mehrzahl der eingegangenen Bemerkungen (**1.036**) bezieht sich auf die Anwendung ratifizierter Übereinkommen (siehe Anhang III dieses Berichts). ²¹ **510** dieser Bemerkungen beziehen sich auf die Durchführung der grundlegenden Übereinkommen, **94** auf ordnungspolitische Übereinkommen und **432** auf die Durchführung anderer Übereinkommen. Darüber hinaus beziehen sich **107** Bemerkungen auf die nach Artikel 19 der Verfassung vorgelegten Berichte zu Instrumenten betreffend die Vereinigungsfreiheit und die Verbände ländlicher Arbeitnehmer.

78. Der Ausschuss stellt fest, dass von den in diesem Jahr eingegangenen Bemerkungen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen, **771** unmittelbar dem Amt übermittelt wurden, die der Ausschuss entsprechend seiner Praxis an die betroffenen Regierungen zur Stellungnahme weiterleitete. Der Ausschuss betont, dass Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer spätestens am 1. September beim Amt eingehen sollten, damit die Regierungen ausreichend Zeit für eine Stellungnahme haben und der Ausschuss in die Lage versetzt wird, die betreffenden Fragen auf seiner Tagung im November desselben Jahres zu behandeln. In **265** Fällen übermittelten die Regierungen die Kommentare der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mit ihren Berichten, gelegentlich mit ihren eigenen Stellungnahmen.

79. Der Ausschuss stellt fest, dass sich die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Allgemeinen um die Beschaffung und Darstellung von präzisen rechtlichen Elementen und Fakten zur Anwendung ratifizierter Übereinkommen bemüht haben. Der Ausschuss erinnert daran, wie wichtig es ist, dass die Verbände bei einem ausdrücklichen Hinweis auf ein oder mehrere als relevant angesehene Übereinkommen ausführliche Informationen übermitteln, welche einen echten zusätzlichen Wert in Bezug auf die von den Regierungen vorgelegten Informationen und die in den Bemerkungen des Ausschusses angesprochenen Fragen aufweisen. Derartige Informationen sollten zu einer Aktualisierung oder erneuten Prüfung der Durchführung von Übereinkommen beitragen und in erster Linie reale Durchführungsprobleme in der Praxis betreffen. Bemerkungen allgemeiner Art, die sich auf Übereinkommen beziehen, für ihre Durchführung in einem bestimmten Land jedoch nicht von Bedeutung sind, werden sinnvollerweise im Rahmen der Behandlung allgemeiner Erhebungen durch den Ausschuss oder in anderen Foren der IAO behandelt.

80. Der Ausschuss erinnert daran, dass er dem Amt auf seiner 77. Tagung (November-Dezember 2006) Hinweise gab zu dem üblichen Verfahren bei der Behandlung von Kommentaren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bezüglich der Durchführung eines ratifizierten Übereinkommens in einem Jahr, in dem keine Berichte fällig sind. Auf seiner 80. Tagung (November-Dezember 2009) hat der Ausschuss dieses Verfahren im Licht des vom Verwaltungsrat gefassten Beschlusses, den Zyklus für die Vorlage von Berichten für grundlegende und ordnungspolitische Übereinkommen von zwei auf drei Jahre zu verlängern, überprüft.

81. Wenn diese Bemerkungen der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer lediglich Kommentare früherer Jahre aufgreifen oder Fragen betreffen, die vom Ausschuss bereits behandelt wurden, bestätigt der Ausschuss, dass diese im Rahmen des normalen Zyklus in dem Jahr geprüft werden, in dem der Bericht der Regierung fällig ist, und kein Bericht außerhalb dieses Zyklus von der Regierung angefordert wird. Dieses Verfahren gilt auch für Bemerkungen, die zusätzliche Informationen über Gesetzgebung und Praxis zu vom Ausschuss bereits behandelten Fragen oder geringfügigen Gesetzesänderungen enthalten, obschon unter Berücksichtigung der Umstände in solchen Fällen erwogen werden kann, einen Vorbericht anzufordern.

82. Wenn die Bemerkungen jedoch nicht reine Wiederholungen, sondern ernste Behauptungen bezüglich bedeutender Handlungen der Nichteinhaltung eines bestimmten Übereinkommens enthalten, wird die Regierung aufgefordert, außerhalb des normalen Zyklus zu diesen Behauptungen Stellung zu nehmen, und der Ausschuss wird die Bemerkungen in dem Jahr prüfen, in dem sie eingegangen sind, sofern die Behauptungen über reine Erklärungen hinausgehen. Bemerkungen zu wichtigen Gesetzesänderungen oder zu Vorschlägen, die grundlegende Auswirkungen auf die Durchführung eines Übereinkommens haben, werden auf die gleiche Weise behandelt wie Bemerkungen, die sich auf nicht sehr weitreichende Gesetzesvorschläge oder Gesetzesentwürfe beziehen, die noch nicht vom Ausschuss geprüft worden sind, sofern eine frühzeitige Prüfung für die Regierungen im Entwurfsstadium von Nutzen sein kann.

83. Der Ausschuss betont, dass es Ziel des dargestellten Verfahrens ist, die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen, mit denen der Berichterstattungszyklus verlängert wird und in diesem Kontext Garantien vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die effektive Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufrechterhalten wird. Eine dieser Garantien besteht darin, die den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen, die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf Fragen von besonderem Interesse zu lenken, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung ratifizierter Übereinkommen ergeben, selbst in einem Jahr, in dem kein Bericht fällig ist; in solchen Fällen werden beim Amt direkt eingegangene Kommentare den betreffenden Regierungen zügig übermittelt, um die Einhaltung eines rechtmäßigen Verfahrens zu gewährleisten. Der Ausschuss wird weiterhin alle ihm zur Verfügung stehenden Elemente vollständig und sorgfältig berücksichtigen, um eine effektive und

²¹ Informationen über die in diesem Jahr eingegangenen Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Durchführung von Übereinkommen können über die NORMLEX-Datenbank eingesehen werden auf der IAO-Website (www.ilo.org/normes).

zeit- und ordnungsgemäße Überwachung der Durchführung ratifizierter Übereinkommen im Kontext des jetzt verlängerten Berichterstattungszyklus für die grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen zu gewährleisten.

84. Von den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer übermittelte Bemerkungen, in denen Fragen zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen aufgeworfen werden, können gegebenenfalls in den Bemerkungen des Ausschusses (in Teil II dieses Berichts enthalten) oder in den direkt an die Regierungen gerichteten Anfragen untersucht werden.

Fälle, in denen die Notwendigkeit technischer Hilfe hervorgehoben wurde

85. Eine der Schlüsseldimensionen des Aufsichtssystems der IAO ist stets die Kombination der Arbeit der Überwachungsorgane mit der praktischen Anleitung der Mitgliedstaaten in Form von technischer Zusammenarbeit und Hilfe gewesen. Neben verbesserten Folgemaßnahmen bei Fällen einer gravierenden Nichteinhaltung der Berichterstattungspflicht durch Mitgliedstaaten, wie in Absatz 48 aufgeführt, haben sowohl der Konferenzausschuss in seinen Schlussfolgerungen zu einzelnen Fällen wie auch der Ausschuss in seinen Kommentaren systematischer auf technische Hilfe hingewiesen. Die Fälle, bei denen nach Ansicht des Ausschusses eine technische Hilfe besonders nützlich wäre, um Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, Lücken in der Gesetzgebung und Praxis bei der Durchführung ratifizierter Übereinkommen zu schließen, werden in der folgenden Übersicht dargestellt, und Einzelheiten finden sich in Teil II dieses Berichts.

Verzeichnis der Fälle, bei denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Algerien	100
Bangladesch	81
Bulgarien	1
Zentralafrikanische Republik	150
Kolumbien	81
Dschibuti	120
Dominikanische Republik	111
Ecuador	119, 136, 139, 148, 162
Eritrea	138
Guatemala	81, 129, 161, 162
Guyana	81, 129
Honduras	81, 100
Islamische Republik Iran	111
Japan	100
Kenia	81
Libyen	102, 121, 128, 130
Mali	13, 81, 111
Mauretanien	81
Mongolei	100
Panama	81
Peru	139
Saudi-Arabien	111
Sudan	81
Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	155

Verzeichnis der Fälle, bei denen technische Hilfe bei der Unterstützung von Mitgliedstaaten besonders nützlich wäre:	
Staat	Übereinkommen Nr.
Türkei	81, 155
Ukraine	100
Jemen	182

Stärkung der technischen Hilfe für eine bessere Durchführung internationaler Arbeitsnormen

86. Unter Verweis auf die positiven Ergebnisse, die mit Hilfe des durch das Konto für Sonderprogramme (SPA) finanzierten zeitgebundenen Programms für Tätigkeiten für internationale Arbeitsnormen erzielt wurden, stellt der Ausschuss fest, dass 2014 in über 40 Ländern die intensive zielgerichtete technische Unterstützung fortgesetzt wurde, um Länder bei der Ratifizierung und/oder Durchführung internationaler Arbeitsnormen zu unterstützen und die Kapazität von Arbeitsministerien bei der Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtungen (wozu auch die Ausarbeitung von Berichten zur Durchführung ratifizierter Übereinkommen gehört) zu stärken. Über 78 Tätigkeiten wurden durchgeführt, mit denen eine bedeutende Zahl dreigliedriger Partner und anderer Akteure eine Ausbildung zu den von ihren Ländern ratifizierten Übereinkommen und zur Funktionsweise des Aufsichtssystems der IAO erhielten. Der Ausschuss stellt fest, dass insbesondere Analysen zu Lücken bei Rechtsvorschriften durchgeführt wurden (**Côte d'Ivoire, Dominikanische Republik, Gabun, Honduras, Kamerun, Paraguay, Senegal, Sudan und Togo**) und das Amt übermittelte Kommentare zu 18 Entwürfen von Arbeitsgesetzen (**Ägypten, Algerien, Angola, Bangladesch, Costa Rica, El Salvador, Gabun, Haiti, Indien, Jemen, Jordanien, Mexiko, Mongolei, Myanmar, Niger, Peru, Serbien und Vietnam**).

87. Detaillierte Informationen zu diesem Programm der technischen Hilfe, den durchgeführten Tätigkeiten und den erzielten Ergebnissen sind in Bericht III (Teil 2) enthalten.²² Die folgende Übersicht enthält einige diesbezügliche Informationen.

2014 geleistete technische Hilfe		
Unterstützung der Ratifizierung	Stärkung der Kapazität im Bereich verfassungsrechtlicher Verpflichtungen, auch in Bezug auf die Erstellung von Berichten	Unterstützung der effektiven Durchführung ratifizierter Übereinkommen
Benin (Übereinkommen Nr. 155 und 187), Botsuana (Übereinkommen Nr. 81, 122, 129 und 151), Kamerun (Übereinkommen Nr. 102, 142, 144, 155 und 187), Chile (Übereinkommen Nr. 143 und Seeschiff-fahrtsübereinkommen, 2006), China (Seeschiffahrtsübereinkommen, 2006), Côte d'Ivoire (Übereinkommen Nr. 188 und Seeschiffahrtsübereinkommen, 2006), Honduras (Seeschiffahrtsübereinkommen, 2006), Indien (Übereinkommen Nr. 81), Indonesien (Seeschiff-fahrtsübereinkommen, 2006), Namibia (Übereinkommen Nr. 188), Malediven (Seeschiffahrtsübereinkommen, 2006), Philippinen (Übereinkommen Nr. 151), Russische Föderation (Übereinkommen Nr. 140 und 151), Senegal (Übereinkommen Nr. 183 und 189), Sri Lanka (Übereinkommen Nr. 183), Sudan (Übereinkommen Nr. 144 und Seeschiffahrtsübereinkommen, 2006) und Togo (Übereinkommen Nr. 183 und 189)	Afghanistan, Algerien, Angola, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burundi, Burkina Faso, Kamerun, Kap Verde, Tschad, China, Komoren, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Côte d'Ivoire, Dänemark (Grönland), Dschibuti, El Salvador, Ägypten, Äquatorialguinea, Eritrea, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea Bissau, Honduras, Kenia, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Republik Moldau, Mongolei, Marokko, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Sao Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Südafrika, Südsudan, Swasiland, Vereinigte Republik Tansania, Togo, Jemen und Sambia	Bangladesch, Der Plurinationale Staat Bolivien, Kambodscha, Tschad, Chile, Guatemala, Indonesien, Islamische Republik Iran, Lesotho, Malawi, Namibia, Nepal, Pakistan, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Südafrika, Sudan und Swasiland

²² Bericht III (Teil 2), Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015.

88. Der Ausschuss begrüßt die verlässliche und stabile Zusammenarbeit im Bereich internationaler Arbeitsnormen zwischen dem Amt und dem Internationalen Ausbildungszentrum der IAO (ITC-ILO) in Turin in Italien. Diese Zusammenarbeit hat dazu geführt, dass für die dreigliedrigen Mitgliedsgruppen eine größere Zahl von Tätigkeiten durchgeführt wird, um die Ratifizierung und effektive Durchführung von Übereinkommen zu unterstützen und die Kapazität im Hinblick auf verfassungsrechtliche Verpflichtungen zu stärken. Der Ausschuss hebt die Bedeutung der Tätigkeiten zum Normensystem hervor, die für Parlamentarier, Richter, Juristen, Rechtsprofessoren, Journalisten und Medienschaffende durchgeführt werden. Angesichts dessen, wie wichtig eine Stärkung der innerstaatlichen Kapazität für eine gute Funktionsfähigkeit des Normensystems der IAO ist, hofft der Ausschuss, dass die Integration der Tätigkeiten des Amtes und des ITC-ILO weiter gestärkt wird.

89. Der Ausschuss vertritt die auch von der Konferenz und dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Normenstrategie der IAO hervorgehobene Auffassung, dass die technische Hilfe ein grundlegender Aspekt der Unterstützung des Normensystems und insbesondere des Aufsichtssystems ist. In diesem Kontext äußert der Ausschuss die Hoffnung, dass in naher Zukunft ein umfassendes Programm der technischen Hilfe entwickelt werden wird, das über ausreichende Ressourcen verfügt, um alle Mitgliedsgruppen dabei zu unterstützen, die Durchführung der internationalen Arbeitsnormen in Gesetzgebung und Praxis zu verbessern.

Aufsicht über die Durchführung des Übereinkommens (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003

90. Der Ausschuss stellt fest, dass 28 Mitglieder das Übereinkommen Nr. 185 ratifiziert haben; die Ratifizierung verlief jedoch schleppend, und einige Mitglieder haben erklärt, es gebe technische und andere Schwierigkeiten bei der fortgesetzten innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens. Der Ausschuss wies darauf hin, dass der Verwaltungsrat auf seiner 320. Tagung im März 2014 nach einer ersten Erörterung einer Vorlage mit dem Titel „Internationale Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Übereinkommen (Nr. 185) über Ausweise für Seeleute (Neufassung), 2003“ die Ansicht vertreten hat, dass es aufgrund der in der Vorlage aufgeworfenen komplexen fachlichen Fragen sowie von see- und grenzrechtlichen Kontroll- und Visaüberlegungen wichtig sei, den Rat von Sachverständigen zur Realisierbarkeit und den Kosten und Vorteilen der verschiedenen technischen und sonstigen Lösungen einzuholen. Dementsprechend beschloss der Verwaltungsrat, vom 4. bis 6. Februar 2015 eine dreigliedrige Tagung zu veranstalten, bei der sowohl Seeschiffahrts- wie Visaexperten die Realisierbarkeit untersuchen und eine Kosten-Nutzen-Analyse der verschiedenen Optionen durchführen würden, um die bei der Umsetzung des Übereinkommens Nr. 185 für ratifizierende und nichtratifizierende Flaggenstaaten, Hafenstaaten sowie Seeleuteentsendestaaten und für Reeder und Seeleute auftretenden Probleme anzugehen. Angesichts dieser anstehenden Tagung zur speziellen Erörterung von Fragen und Lösungen im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung beschloss der Ausschuss, seine Prüfung der nationalen Berichte über die Durchführung des Übereinkommens Nr. 185 bis 2015 auszusetzen, damit er die vom Verwaltungsrat nach Einbeziehung der Ratschläge der Sachverständigentagung im Februar 2015 zu treffenden Beschlüsse berücksichtigen kann.

C. Berichte gemäß Artikel 19 der Verfassung

91. Der Ausschuss erinnert daran, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die Themen der allgemeinen Erhebungen an die der jährlich wiederkehrenden Diskussionen in der Konferenz im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, anzupassen. In diesem Jahr wurden die Regierungen ersucht, Berichte nach Artikel 19 der Verfassung als Grundlage für die Allgemeine Erhebung zu folgenden Instrumenten vorzulegen: Übereinkommen (Nr. 11) über das Vereinigungsrecht (Landwirtschaft), 1921, Übereinkommen (Nr. 141) über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975 und die Empfehlung (Nr. 149) betreffend die Verbände ländlicher Arbeitskräfte, 1975.²³ Entsprechend der in den Vorjahren befolgten Praxis wurde diese Erhebung auf der Grundlage einer Vorprüfung durch eine Arbeitsgruppe ausgearbeitet, die sich aus sechs Mitgliedern des Ausschusses zusammensetzte.

92. Insgesamt wurden gemäß Artikel 19 der Verfassung 404 Berichte von Mitgliedstaaten angefordert und 220 Berichte sind eingegangen. Dies entspricht 54,45 Prozent der angeforderten Berichte.

93. Der Ausschuss stellt mit *Bedauern* fest, dass die folgenden 20 Länder in den letzten fünf Jahren keinen der nach Artikel 19 der Verfassung angeforderten Berichte über nichtratifizierte Übereinkommen und Empfehlungen vorgelegt haben: Äquatorialguinea, Demokratische Republik Kongo, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Kiribati, Komoren, Kongo, Liberia, Libyen, Marshallinseln, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Kitts und Nevis, Tuvalu und Vanuatu.

94. Der Ausschuss ersucht die Regierungen erneut eindringlich, die angeforderten Berichte zu übermitteln, damit seine Allgemeinen Erhebungen so umfassend wie möglich sein können. Er hofft, dass das Amt die hierzu erforderliche technische Hilfe bereitstellen wird.

²³ Siehe Bericht III (Teil 1B), Internationale Arbeitskonferenz, 104. Tagung, Genf, 2015. (Liegt auf Deutsch nicht vor.)

D. Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente an die zuständigen Stellen (Artikel 19, Absätze 5, 6 und 7 der Verfassung)

95. Entsprechend seinem Arbeitsauftrag prüfte der Ausschuss in diesem Jahr die folgenden von den Regierungen der Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übermittelten Auskünfte:

- a) zusätzliche Auskünfte zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um den zuständigen Stellen die auf der Konferenz von 1967 (51. Tagung) bis Juni 2012 (101. Tagung) angenommenen Instrumente (Übereinkommen Nr. 128 bis 189, Empfehlungen Nr. 132 bis 202 und Protokolle) vorzulegen;
- b) Antworten auf die Bemerkungen und direkten Anfragen, die der Ausschuss auf seiner 84. Tagung (November-Dezember 2013) formuliert hat.

96. Artikel 19 der Verfassung legt die Verpflichtung fest, *alle* von der Konferenz angenommenen Instrumente ohne Ausnahme und ohne Unterschied zwischen Übereinkommen, Protokollen und Empfehlungen den zuständigen Stellen vorzulegen. Die Vorlage der Regierung an das Parlament sollte von einer Erklärung begleitet sein, in der ihre Auffassungen zu den hinsichtlich dieser Instrumente zu treffenden Maßnahmen dargelegt werden. Gleichzeitig ist es den Regierungen freigestellt, welche Art von Vorschlägen sie bei der Vorlage der Instrumente unterbreiten wollen. Das wichtigste Ziel der Vorlage besteht darin, auf innerstaatlicher Ebene Maßnahmen zur Durchführung der von der Konferenz angenommenen Instrumente zu fördern; dies impliziert jedoch nicht eine Verpflichtung, die Ratifizierung von Übereinkommen/Protokollen oder die Annahme von Empfehlungen vorzuschlagen. Der Ausschuss betont erneut, dass die Pflicht zur Vorlage ein grundlegendes Element des Normensystems der IAO ist. Sie gewährleistet, dass die von der Konferenz angenommenen Instrumente durch ihre Vorlage an ein parlamentarisches Gremium der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden, und sie regt den dreigliedrigen Dialog auf nationaler Ebene an.

97. Anhang IV dieses Berichts enthält eine Zusammenfassung der neuesten übermittelten Informationen mit Angabe der zuständigen Stelle, der die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, vorgelegt wurde, sowie des Datums der Vorlage. Außerdem werden in Anhang IV die Informationen zusammengefasst, die Regierungen in Bezug auf früher angenommene Instrumente, die den zuständigen Stellen 2014 vorgelegt wurden, übermittelt haben.

98. Weitere statistische Angaben finden sich in den Anhängen V und VI dieses Berichts. Anhang V wird anhand der von Regierungen erteilten Auskünfte erstellt und zeigt, wie weit jeder Mitgliedstaat seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Vorlage nachgekommen ist. Anhang VI gibt einen Überblick über den allgemeinen Stand der Vorlage der seit der 51. Tagung (Juni 1967) der Konferenz angenommenen Instrumente. Die statistischen Daten in den Anhängen V und VI werden regelmäßig von den zuständigen Abteilungen des Amtes aktualisiert und können über das Internet eingesehen werden.

101. Tagung der Konferenz

99. Auf ihrer 101. Tagung im Juni 2012 nahm die Konferenz die Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage der Empfehlung Nr. 202 an die zuständigen Stellen endete am 14. Juni 2013 und die Frist von 18 Monaten am 14. Dezember 2013. Insgesamt haben 75 Regierungen der 185 Mitgliedstaaten die Empfehlung Nr. 202 bereits vorgelegt. Auf dieser Tagung behandelte der Ausschuss neue Informationen über die Schritte, die in Bezug auf die Empfehlung Nr. 202 von den folgenden 15 Regierungen ergriffen worden sind: **Belarus, Belgien, Benin, Griechenland, Kamerun, Kanada, Luxemburg, Mauritius, Mongolei, Österreich, Portugal, Saudi-Arabien, Senegal, Singapur und Sri Lanka.**

103. Tagung der Konferenz

100. Auf ihrer 103. Tagung im Juni 2014 nahm die Konferenz das Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, und die Empfehlung über ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit (Empfehlung Nr. 203) an. Die Frist von zwölf Monaten für die Vorlage des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 29 und der Empfehlung Nr. 203 an die zuständigen Stellen endet am 11. Juni 2015 und die Frist von 18 Monaten am 11. Dezember 2015. Der Ausschuss nimmt mit **Interesse** Kenntnis von der Vorlage des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 29 und der Empfehlung Nr. 203 durch die folgenden sechs Regierungen: **Honduras, Israel, Luxemburg, Marokko, Norwegen und Philippinen.**

Besondere Probleme

101. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses für die Durchführung der Normen werden in diesem Bericht nur die Regierungen genannt, die keine Auskünfte über die Vorlage der von der Konferenz auf mindestens den letzten sieben Tagungen angenommenen Instrumente an die zuständige Stellen erteilt haben. **Dieser zeitliche Rahmen beginnt mit der 94. Tagung (Februar 2006, Seeschifffahrtstagung) und schließt mit der 101. Tagung (2012), da die Konferenz auf der 93. (2005), 97. (2008), 98. (2009) und 102. (2013) Tagung kein Übereinkommen und keine**

Empfehlung angenommen hat. Dieser zeitliche Rahmen wurde als ausreichend lang angesehen, um eine Einladung der betreffenden Regierungen zu einer Sondersitzung des Konferenzausschusses zu rechtfertigen, auf der sie Gründe für die Rückstände bei der Vorlage anführen können.

102. Der Ausschuss stellt fest, dass sich gegen Ende seiner 85. Tagung am 6. Dezember 2014 die folgenden 37 Länder in dieser Situation befanden: **Angola, Äquatorialguinea, Aserbaidshan, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dominica, Dschibuti, El Salvador, Guinea, Haiti, Irak, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kirgistan, Komoren, Kuwait, Libyen, Mali, Mauretanien, Mosambik, Pakistan, Papua-Neuguinea, Ruanda, Salomonen, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Somalia, St. Lucia, Sudan, Surinam, Tadschikistan, Uganda und Vanuatu.**

103. Der Ausschuss ist sich der außergewöhnlichen Umstände bewusst, die diese Länder seit Jahren belastet und dazu geführt haben, dass einige von ihnen nicht über die erforderlichen Institutionen verfügen, um die Verpflichtung zur Vorlage von Instrumenten zu erfüllen. Auf der 103. Tagung der Konferenz (Juni 2014) legten einige Regierungsvertreter Informationen vor, in denen erklärt wird, warum ihre Länder außerstande waren, ihrer verfassungsgemäßen Pflicht zur Vorlage von Übereinkommen, Empfehlungen und Protokollen bei nationalen Parlamenten nachzukommen. Wie schon der Sachverständigenausschuss zuvor äußerte der Konferenzausschuss große Sorge angesichts dieser Nichterfüllung von Verpflichtungen. Er wies darauf hin, dass die Einhaltung dieser verfassungsgemäßen Pflicht, d.h. die Vorlage der von der Konferenz angenommenen Instrumente bei nationalen Parlamenten, von größter Wichtigkeit ist, um die Wirksamkeit der normenbezogenen Tätigkeiten der Organisation sicherzustellen.

104. Die genannten Länder werden in den in diesem Bericht veröffentlichten Bemerkungen aufgeführt, und die Übereinkommen, Empfehlungen und Protokolle, die nicht vorgelegt worden sind, werden in den statistischen Anhängen genannt. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, die betreffenden Regierungen zu verständigen, damit sie unverzüglich und vordringlich geeignete Schritte unternehmen können, um sich auf den neuesten Stand zu bringen. Diese Benachrichtigung gestattet es den Regierungen auch, Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die das Amt auf ihr Ersuchen ergreifen wird, um sie bei der raschen Vorlage der anhängigen Instrumente bei Parlamenten zu unterstützen.

Kommentare des Ausschusses und Antworten der Regierungen

105. Wie in früheren Berichten legt der Ausschuss in Abschnitt III von Teil II dieses Berichts individuelle Bemerkungen zu den Punkten vor, auf die Regierungen besonders hingewiesen werden sollten. Bemerkungen werden in den Fällen gemacht, in denen während fünf oder mehr Tagungen der Konferenz keine Auskünfte erteilt wurden. Darüber hinaus wurden im Hinblick auf die Einholung ergänzender Auskünfte zu anderen Punkten Anfragen an eine Reihe von Ländern gerichtet (siehe das Verzeichnis der direkten Anfragen am Ende des Abschnitts III).

106. Der Ausschuss hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass die Regierungen die Auskünfte und Unterlagen übermitteln, die im Fraggbogen am Ende des im März 2005 vom Verwaltungsrat angenommenen Memorandums verlangt werden. Der Ausschuss muss zur Prüfung eine Zusammenfassung oder eine Abschrift der Dokumente erhalten, mit denen die Instrumente dem Parlament vorgelegt werden, sowie der Vorschläge, die hinsichtlich der Umsetzung unterbreitet worden sind. Die Pflicht zur Vorlage gilt erst als erfüllt, wenn die von der Konferenz angenommenen Instrumente dem Parlament vorgelegt worden sind. Das Amt muss über diesen Beschluss sowie über die Vorlage der Instrumente an das Parlament informiert werden. Der Ausschuss hofft, dass er in seinem nächsten Bericht im Zusammenhang mit dem Vorlageverfahren auf weitere Fortschritte verweisen kann. Er erinnert die Regierungen erneut daran, dass sie das Internationale Arbeitsamt um technische Unterstützung, insbesondere durch Normenfachleute, ersuchen können.

III. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Funktionen im Zusammenhang mit anderen internationalen Instrumenten

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen im Bereich der Normen

107. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen in Fragen der Durchführung internationaler Instrumente über Gegenstände von gemeinsamem Interesse hat die IAO mit den Vereinten Nationen, bestimmten Sonderorganisationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen besondere Vereinbarungen getroffen.²⁴ Insbesondere werden diese Organisationen um Informationen über die Durchführung bestimmter Übereinkommen ersucht, die den Sachverständigenausschuss bei der Prüfung der Durchführung dieser Übereinkommen unterstützen können.

Die Menschenrechte betreffende Übereinkommen der Vereinten Nationen

108. Der Ausschuss erinnert daran, dass internationale Arbeitsnormen und die Bestimmungen der entsprechenden Übereinkünfte der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte komplementär sind und sich gegenseitig stärken. Er hebt hervor, wie notwendig die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und den Vereinten Nationen im Bereich der Durchführung und Überwachung einschlägiger Instrumente ist, insbesondere im Kontext der Reformen der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer besseren Kohärenz und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und dem auf Menschenrechten basierenden Ansatz der Entwicklung.

109. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, dass das Amt weitere Bemühungen unternommen hat, den auf Verträgen und der Charta beruhenden Organen der Vereinten Nationen regelmäßig Informationen über die Durchführung internationaler Arbeitsnormen zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Ausschuss die Tätigkeit dieser Organe weiter aufmerksam verfolgt und ihre Kommentare gegebenenfalls berücksichtigt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass eine kohärente internationale Überwachung eine wichtige Grundlage für Maßnahmen zur besseren Wahrnehmung und Einhaltung wirtschaftlicher, sozialer, und kultureller Rechte auf nationaler Ebene darstellt. Der Ausschuss selbst hatte Gelegenheit zur Fortsetzung seiner Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte im Kontext des am 25. November 2014 auf Einladung der Friedrich-Ebert-Stiftung veranstalteten jährlichen Treffens der beiden Ausschüsse. In diesem Jahr wurde die Post-2015-Entwicklungsagenda als Diskussionsthema ausgewählt.

²⁴ Dabei handelt es sich um folgende Organisationen: die Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Internationale Atomenergie-Organisation (in Bezug auf das Übereinkommen (Nr. 115) über den Strahlenschutz, 1960) und die Internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO).

Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit und deren Zusatzprotokoll

110. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 74(4) der Europäischen Ordnung der Sozialen Sicherheit festgelegten Aufsichtsverfahren und den zwischen der IAO und dem Europarat getroffenen Vereinbarungen prüfte der Sachverständigenausschuss 20 Berichte über die Durchführung dieser Ordnung und, soweit zweckmäßig, deren Zusatzprotokoll. Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu diesen Berichten werden dem Europarat zur Überprüfung durch dessen Sachverständigenausschuss für Soziale Sicherheit übermittelt. Nach ihrer Billigung sollten die Kommentare des Ausschusses zur Annahme von Entschlüssen durch den Ministerausschuss des Europarats über die Anwendung der Ordnung und des Protokolls durch die betreffenden Länder führen.

111. In Anbetracht seiner zweifachen Verantwortung für die Durchführung der Ordnung einerseits und internationaler Arbeitsübereinkommen über Soziale Sicherheit andererseits strebt der Ausschuss die Entwicklung einer kohärenten Analyse der Durchführung europäischer und internationaler Instrumente und die Koordination der Verpflichtungen der Vertragsstaaten dieser Instrumente an. Der Ausschuss lenkt ferner die Aufmerksamkeit auf die innerstaatlichen Verhältnisse, bei denen die Inanspruchnahme der technischen Unterstützung durch den Europarat und das Amt sich als wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Durchführung der Ordnung erweisen kann.

* * *

112. Abschließend möchte der Ausschuss erneut seine Anerkennung für die unschätzbare Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes zum Ausdruck bringen, deren Sachkenntnisse und Pflichteifer es dem Ausschuss ermöglichen, seine komplizierte Aufgabe in einem begrenzten Zeitraum zu erfüllen.

Genf, 6. Dezember 2014

(unterzeichnet) Abdul G. Koroma
Vorsitzender

Rosemary Owens
Berichterstatteerin

Anhang zum Allgemeinen Bericht

Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen

Herr Mario ACKERMAN (Argentinien)

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor für Arbeitsrecht und Direktor für Master- und Postgraduierte Arbeitsrechtstudien an der Rechtsfakultät der Universität von Buenos Aires; Direktor der *Revista de Derecho Laboral*; ehemaliger Berater des argentinischen Parlaments; ehemaliger Direktor der Abteilung für Arbeitsaufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit der Republik Argentinien.

Frau Leila AZOURI (Libanon)

Doktorin der Rechtswissenschaft; Professorin für Arbeitsrecht an der juristischen Fakultät der Sagesse-Universität, Beirut; Direktorin für Forschungstätigkeiten an der Fakultät für Rechts-, Politik- und Verwaltungswissenschaft und dem Doktoratskolleg für Jura der Libanesischen Universität; ehemalige Direktorin der juristischen Fakultät der Libanesischen Universität; Mitglied des Exekutivbüros der Nationalen Kommission für Libanesischen Frauen; Vorsitzende der Nationalen Kommission mit Zuständigkeit für die Ausarbeitung der Berichte der libanesischen Regierung an den UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW); juristische Sachverständige der Organisation Arabischer Frauen.

Herr Lelio BENTES CORRÊA (Brasilien)

Richter am Höchsten Bundesarbeitsgericht (*Tribunal Superior do Trabalho*) Brasiliens; ehemaliger für Arbeitsfragen zuständiger Generalstaatsanwalt Brasiliens; Magister des Rechts (LL.M.) der Universität von Essex, Vereinigtes Königreich; Professor (Abteilung für Sozialfragen und Zentrum für Menschenrechte) am *Instituto de Ensino Superior de Brasilia*; Professor an der Nationalen Fakultät für Arbeitsrichter und der Hochschule für Staatsanwälte.

Herr James J. BRUDNEY (Vereinigte Staaten)

Professor für Rechtswissenschaft, Fordham University School of Law (Bundesstaat New York); Co-Vorsitzender des öffentlichen Prüfungsausschusses der Vereinigten Gewerkschaft der Arbeitnehmer der Automobilindustrie Amerikas (UAW); ehemaliger Gastprofessor, Oxford University, Vereinigtes Königreich; ehemaliger Gastdozent, Harvard Law School; ehemaliger Professor für Rechtswissenschaft, The Ohio State University Moritz College of Law; ehemaliger Chief Counsel und Personaldirektor des US-Senat-Unterausschusses für Arbeitsfragen; ehemaliger Rechtsanwalt in einer Privatkanzlei; ehemaliger Rechtsreferendar am Obersten Gerichtshof der USA.

Herr Halton CHEADLE (Südafrika)

Professor für Arbeitsrecht an der Universität von Kapstadt; ehemaliger Sonderberater des Justizministers; ehemaliger Chef-Justitiar des Kongresses der Südafrikanischen Gewerkschaften; ehemaliger Sonderberater

des Arbeitsministers; ehemaliger Vorsitzender der Arbeitsgruppe zum Entwurf des Südafrikanischen Gesetzes über Arbeitsbeziehungen.

Frau Graciela DIXON CATON (Panama)

Ehemalige Präsidentin des Obersten Gerichtshofs von Panama; ehemalige Präsidentin des Straf-Kassationsgerichts und der Kammer für allgemeine Wirtschaftsfragen des Obersten Gerichtshofs Panamas; ehemalige Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Richterinnen; ehemalige Präsidentin der Lateinamerikanischen Föderation der Richter; ehemalige nationale Beraterin für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF); gegenwärtig Schiedsrichterin am Schiedsgericht der Offiziellen Handelskammer von Madrid; Schiedsrichterin im Zentrum für Streitbeilegung (CESCON) von Panama sowie des Zentrums für Schlichtungs- und Schiedsverfahren der Panamaischen Handelskammer; und Rechtsanwältin in einer Privatkanzlei.

Herr Abdul G. KOROMA (Sierra Leone)

Richter am Internationalen Gerichtshof (1994-2012); ehemaliger Präsident des Henry-Dunant-Zentrums für humanitären Dialog in Genf; ehemaliges Mitglied der Völkerrechtskommission; ehemaliger Botschafter und bevollmächtigter Botschafter in vielen Ländern sowie bei den Vereinten Nationen.

Herr Pierre LYON-CAEN (Frankreich)

Ehrenamtlicher Generalanwalt, Kassationsgericht (Kammer für Soziales); Mitglied des Beirats der Agentur für Biomedizin; Nationaler Beratender Ausschuss für Menschenrechte; Präsident der Journalisten-Schiedskommission; ehemaliger stellvertretender Direktor, Büro des Justizministers; ehemaliger Staatsanwalt im Tribunal de Grande Instance von Nanterre (Hauts de Seine); ehemaliger Präsident des Tribunal de Grande Instance von Pontoise (Val d'Oise); Absolvent der *École Nationale de la Magistrature*.

Frau Elena MACHULSKAYA (Russische Föderation)

Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeitsrecht, Rechtsfakultät, Staatliche Moskauer Lomonossow-Universität; Professorin für Rechtswissenschaft, Abteilung für Arbeits- und Sozialrecht, Staatliche Russische Universität für Öl und Gas; Geschäftsführerin der Russischen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht; Mitglied des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte; Mitglied des Präsidialausschusses für die Rechte von Behinderten (unbezahlte Tätigkeit).

Herr Zachid FILALI MEKNASSI (Marokko)

Doktor der Rechtswissenschaft; Professor an der Universität Mohammed V von Rabat (Marokko); Berater nationaler und internationaler öffentlicher Gremien, darunter die Weltbank, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), UNICEF und die Internationale Entwicklungsbehörde der Vereinigten Staaten (USAID); Nationaler Koordinator des IAO-Projekts „Sustainable Development through the Global Compact“ (2005-08); ehemaliger Leiter eines Forschungsprojekts in der Auslandsabteilung der Zentralbank (1975-78); ehemaliger Leiter der Rechtsabteilung des Amtes des Hohen Kommissars für ehemalige Widerstandskämpfer (1973-75).

Frau Karon MONAGHAN (Vereinigtes Königreich)

Kronanwältin (Queen's Counsel); Stellvertretende Richterin am Hohen Gericht; ehemalige Richterin am Arbeitsgericht (2000-08); Matrix-Chambers-Anwältin spezialisiert auf Diskriminierungs- und Gleichstellungsrecht, Menschenrechtsgesetzgebung, Recht der Europäischen Union, öffentliches Recht und Arbeitsrecht; Beratungspositionen, z. B. spezielle Beraterin des House of Commons Business, Innovation and Skills Committee bei der Erhebung über erwerbstätige Frauen (2013-14).

Herr Vitit MUNTARBHORN (Thailand)

Professor für Rechtswissenschaft in Thailand; Distinguished Scholar an der Universität Chulalongkorn, Bangkok; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Lage der Menschenrechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea; ehemaliger Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie; Kommissar der Internationalen Juristenkommission; ehemaliger Vorsitzender des Koordinierungsausschusses für Sonderverfahren der Vereinten Nationen; Präsident des Untersuchungsausschusses der Vereinten Nationen für die Elfenbeinküste (2011); Mitglied, Beirat, Treuhandfonds der Vereinten Nationen für menschliche Sicherheit; Kommissar,

Untersuchungsausschuss der Vereinten Nationen für Syrien (2012-heute); Träger des 2004-UNESCO-Preises für Menschenrechtserziehung.

Frau Rosemary OWENS (Australien)

Dame-Roma-Mitchell-Professorin für Rechtswissenschaft, Adelaide Law School, Universität Adelaide; ehemalige Dekanin der rechtswissenschaftlichen Fakultät (2007-11); Trägerin der Auszeichnung Officer of the Order of Australia; Mitglied und Direktorin (2014-15) der Australischen Akademie für Rechtswissenschaft; ehemalige Herausgeberin und derzeit Mitglied des Redaktionsausschusses des Australian Journal of Labour Law; Mitglied der Australischen Vereinigung für Arbeitsrecht (und ehemaliges Mitglied ihres nationalen Vorstands); internationale Lektorin für den Australischen Forschungsrat; Vorsitzende des Ministeriellen Beirats der Südaustralischen Regierung für die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben (2010-13); Vorsitzende und Mitglied des Vorstands des Zentrums erwerbstätiger Frauen (Bundesstaat South Australia) (1990-2014).

Herr Paul-Gérard POUGOUÉ (Kamerun)

Professor für Rechtswissenschaft (*agrégé*); Gast- bzw. außerordentlicher Professor an verschiedenen Universitäten; Leiter der Abteilung für Rechtstheorie, juristische Epistemologie und vergleichendes Recht sowie Direktor des Masterprogramms für Rechtstheorie und Pluralismus der Fakultät Rechts- und Politikwissenschaft der Universität Yaoundé II; mehrfach Präsident der Jury beim *Agrégation*-Wettbewerb (Abteilung für Privat- und Strafrecht) des afrikanischen und madagassischen Rates für höhere Bildung (CAMES); ehemaliges Mitglied (1993-2001) des wissenschaftlichen Rates der *Agence universitaire de la Francophonie* (AUF); ehemaliges Mitglied (2002-12) des Rates des Internationalen Ordens für das Bildungswesen von CAMES; Mitglied der Internationalen Gesellschaft für Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, der Internationalen Stiftung für den Unterricht über Wirtschaftsrecht, der Vereinigung Henri Capitant und der Gesellschaft für Rechtsvergleiche; Gründer und Direktor der Zeitschrift *Juridis périodique*; Präsident der Vereinigung für die Förderung der Menschenrechte in Zentralafrika (APDHAC).

Herr Raymond RANJEVA (Madagaskar)

Mitglied des Internationalen Gerichtshofs (1991-2009); Vizepräsident (2003-06), Präsident (2005) der vom Internationalen Gerichtshof eingesetzten Kammer zur Behandlung des Falls des Grenzkonfliktes Benin/Niger; Oberrichter des Gerichtshofs (2006); Bachelor-Abschluss in Recht (1965), Universität von Madagaskar, Antananarivo; Doktor der Rechtswissenschaft, Universität von Paris II; Agrégé der Rechtsfakultät und der Wirtschaftsfakultät, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Politische Wissenschaften, Paris (1972); Doktor honoris causa der Universitäten Limoges, Straßburg und Bordeaux-Montesquieu; Professor an der Universität von Madagaskar (1981-91) und anderen Institutionen; Inhaber mehrerer Verwaltungsposten, u.a. Erster Rektor der Universität von Antananarivo (1988-90); Mitglied der madagassischen Delegation bei mehreren internationalen Konferenzen; Leiter der madagassischen Delegation bei der Konferenz der Vereinten Nationen über die Staatennachfolge in Verträgen, Wien (1976-77); Erster Vizepräsident für Afrika bei der Internationalen Konferenz französischsprachiger Lehrstühle für Recht und Politische Wissenschaft (1987-91); Mitglied des Internationalen Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer; Mitglied des Schiedsgerichts für Sport; Mitglied des Instituts für Völkerrecht; Mitglied verschiedener internationaler und nationaler Berufsvereinigungen und akademischer Gesellschaften; Mitglied des Kuratoriums der Hager Akademie für Völkerrecht; Mitglied des Päpstlichen Rates für Gerechtigkeit und Frieden; seit 2012 Präsident der Afrikanischen Gesellschaft für Völkerrecht.

Herr Ajit Prakash SHAH (Indien)

Ehemaliger Oberrichter am Hohen Gericht von Madras (Chennai) und am Hohen Gericht von Neu-Delhi; ehemaliger Richter am Hohen Gericht von Bombay (Mumbai); Spezialist für Arbeits- und Gleichstellungsfragen; wegweisende Entscheidungen zur Vertrags- und Kinderarbeit (Aktionplan von Delhi gegen Kinderarbeit), zu Seeschiffahrtsangelegenheiten und zu Beschäftigungsrechten von mit HIV und Aids lebenden Menschen.

Herr Yozo YOKOTA (Japan)

Präsident des Zentrums für Menschenrechte, Bildung und Ausbildung (Japan); Sonderberater, Japanisches Justizministerium; ehemaliger Präsident der Japanischen Vereinigung für Studien der Vereinten Nationen; ehemaliger Professor an der Universität Chuo, der Universität von Tokio und der International Christian University; ehemaliges Mitglied der Unterkommission der Vereinten Nationen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte.